

Gemeinde  
**Thalheim**

---

# ***Einladung***

zur ***Einwohnergemeindeversammlung***

***vom Freitag, 13. Juni 2025, 20.15 Uhr,  
in der Turnhalle Thalheim***

***und***

zur ***Ortsbürgergemeindeversammlung***

***vom Freitag, 13. Juni 2025,  
im Anschluss an die Einwohnergemeindeversammlung***

---

***Rechnung 2024***

---



# Gemeindeversammlungen vom 13. Juni 2025

## Traktanden der Einwohnergemeindeversammlung

|  | <u>Seiten</u> |
|--|---------------|
| 1. Genehmigung Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 22. November 2024  | 3             |
| 2. Genehmigung Protokoll der ausserordentlichen Einwohnergemeindeversammlung vom 28. März 2025                                     | 3             |
| 3. Genehmigung des Rechenschaftsberichtes 2024   | 3             |
| 4. Genehmigung Jahresrechnung 2024   | 3 - 10        |
| 5. Genehmigung Kreditabrechnung für die "Erschliessung Wingerten"  | 11            |
| 6. Kenntnisnahme Kreditabrechnung „Ersatz des Schlauchverlegefahrzeugs (SVF S) durch ein Pionierfahrzeug 3 (PIF 3)"                | 11 - 12       |
| 7. Genehmigung der Gemeinderatsentschädigung für die Amtsperiode 2026/29   | 12 - 13       |
| 8. Genehmigung Verpflichtungskredit über CHF 50'000.00 für die Ertüchtigung der Trafostationen Hegi und Eich                       | 13 - 14       |
| 9. Genehmigung Verpflichtungskredit über CHF 330'000.00 für die Erstellung des Generellen Entwässerungsplans 2. Generation (GEP 2) | 14 - 16       |
| 10. Genehmigung der revidierten "Beitragsordnung der Elektrizitätsversorgung Thalheim" mit Gültigkeit ab 01. August 2025           | 17 - 18       |
| 11. Genehmigung des revidierten "Abwasserreglement der Einwohnergemeinde Thalheim" mit Gültigkeit ab 01. Januar 2026               | 18            |
| 12. Verschiedenes und Umfrage  | 18            |

---

## Traktanden der Ortsbürgergemeindeversammlung

|   | <u>Seiten</u> |
|---|---------------|
| 1. Genehmigung Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 22. November 2024                | 19            |
| 2. Genehmigung Protokoll der ausserordentlichen Ortsbürgergemeindeversammlung vom 28. März 2025 | 19            |
| 3. Genehmigung des Rechenschaftsberichtes 2024  | 19            |
| 4. Genehmigung Jahresrechnung 2024  | 20 - 21       |
| 5. Verschiedenes und Umfrage  | 21            |

---

## Anhänge

|   | <u>Seiten</u> |
|---|---------------|
| • Rechenschaftsbericht der Einwohnergemeinde  | 22 - 34       |
| • Rechenschaftsbericht der Ortsbürgergemeinde   | 35 - 42       |
| • Revidierte "Beitragsordnung der Elektrizitätsversorgung Thalheim" mit Gültigkeit ab 01. August 2025                                   | 43 - 47       |
| • Revidiertes "Abwasserreglement der Einwohnergemeinde Thalheim" mit Gültigkeit ab 01. Januar 2026                                      | 48 - 58       |
| • Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) – auszugsweise für die traktandierten Verpflichtungskredite | 59            |

---

## Auflage

Die Unterlagen zu den einzelnen Geschäften liegen vom **30. Mai bis 13. Juni 2025** während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf oder können zum Teil auch von der Gemeindehomepage [www.thalheim-ag.ch](http://www.thalheim-ag.ch) heruntergeladen werden.

### Schalteröffnungszeiten der Gemeindekanzlei:

|            |                        |                        |
|------------|------------------------|------------------------|
| Montag     | 08.00 Uhr - 11.00 Uhr  | 14.00 Uhr - 18.00 Uhr  |
| Dienstag   | 08.00 Uhr - 11.00 Uhr  | 14.00 Uhr - 17.00 Uhr  |
| Mittwoch   | 08.00 Uhr - 11.00 Uhr  | Nachmittag geschlossen |
| Donnerstag | 08.00 Uhr - 11.00 Uhr  | 14.00 Uhr - 17.00 Uhr  |
| Freitag    | ganzer Tag geschlossen |                        |

### **Traktandum 1: Genehmigung Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 22. November 2024 \_\_\_\_\_**

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 22. November 2024 wurde durch die Finanzkommission geprüft und für in Ordnung befunden. Das Protokoll liegt während der Auflagefrist zu den ordentlichen Bürozeiten in der Gemeindekanzlei zur Einsicht auf.

**Antrag:** Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 22. November 2024.

### **Traktandum 2: Genehmigung Protokoll der ausserordentlichen Einwohnergemeindeversammlung vom 28. März 2025 \_\_\_\_\_**

Das Protokoll der ausserordentlichen Einwohnergemeindeversammlung vom 28. März 2025 wurde durch die Finanzkommission geprüft und für in Ordnung befunden. Das Protokoll liegt während der Auflagefrist zu den ordentlichen Bürozeiten in der Gemeindekanzlei zur Einsicht auf.

**Antrag:** Genehmigung des Protokolls der ausserordentlichen Einwohnergemeindeversammlung vom 28. März 2025.

### **Traktandum 3: Genehmigung des Rechenschaftsberichtes 2024 \_\_\_\_\_**

Gemäss § 37 Abs. 2 lit. c) des Gemeindegesetzes hat der Gemeinderat die Pflicht, alljährlich einen Rechenschaftsbericht über die Gemeindeverwaltung zu Handen der Gemeindeversammlung zu erstellen. Den Rechenschaftsbericht der Einwohnergemeinde Thalheim finden Sie ab Seite 24 dieser Broschüre.

**Antrag:** Genehmigung des Rechenschaftsberichtes 2024 der Einwohnergemeinde.

### **Traktandum 4: Genehmigung Jahresrechnung 2024 \_\_\_\_\_**

Die Jahresrechnung 2024 liegt ab Beginn der Aktenaufgabe (30. Mai 2025) bis zur Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2025 während den ordentlichen Öffnungszeiten in der Gemeindekanzlei zur Einsicht auf und kann ebenfalls im Internet heruntergeladen werden: [www.thalheim-ag.ch](http://www.thalheim-ag.ch) .

## Erläuterungen zur Jahresrechnung 2024

| Gesamtergebnis                        | Rechnung 2024  | Budget 2024    | Rechnung 2023 |
|---------------------------------------|----------------|----------------|---------------|
| Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit  | 206'077        | 1'400          | 33'210        |
| Ergebnis aus Finanzierung             | -32'349        | -23'000        | -41'758       |
| Ausserordentlicher Ertrag             |                |                |               |
| <b>Gesamtergebnis Erfolgsrechnung</b> | <b>173'728</b> | <b>-21'600</b> | <b>-8'548</b> |

| ERFOLGSRECHNUNG   | Rechnung 2024 |           | Budget 2024 |           | Rechnung 2023 |           |
|---|---------------|-----------|-------------|-----------|---------------|-----------|
|   | Aufwand       | Ertrag    | Aufwand     | Ertrag    | Aufwand       | Ertrag    |
| <b>Total Erfolgsrechnung</b>                            | 5'239'837     | 5'239'837 | 4'945'500   | 4'945'500 | 4'744'554     | 4'744'554 |
| <b>Allgemeine Verwaltung</b>                            | 695'801       | 104'466   | 731'900     | 120'300   | 700'177       | 111'433   |
| <i>Nettoaufwand</i>                                     |               | 591'335   |             | 611'600   |               | 588'744   |
| <b>Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung</b> | 311'771       | 52'931    | 305'600     | 58'700    | 262'221       | 52'271    |
| <i>Nettoaufwand</i>                                     |               | 258'840   |             | 246'900   |               | 209'950   |
| <b>Bildung</b>  | 1'137'223     | 5'324     | 1'142'900   | 9'300     | 1'140'497     | 11'828    |
| <i>Nettoaufwand</i>                                     |               | 1'131'899 |             | 1'133'600 |               | 1'128'669 |
| <b>Kultur, Sport und Freizeit</b>                       | 83'651        | 2'645     | 95'200      | 12'800    | 82'978        | 942       |
| <i>Nettoaufwand</i>                                     |               | 81'006    |             | 82'400    |               | 82'036    |
| <b>Gesundheit</b>                                       | 355'679       | 200       | 349'000     | 0         | 320'077       | 150       |
| <i>Nettoaufwand</i>                                     |               | 355'479   |             | 349'000   |               | 319'927   |
| <b>Soziale Sicherheit</b>                               | 429'904       | 134'419   | 388'300     | 108'900   | 377'064       | 87'269    |
| <i>Nettoaufwand</i>                                     |               | 295'484   |             | 279'400   |               | 289'795   |
| <b>Verkehr und Nachrichtenübermittlung</b>              | 241'486       | 6'877     | 216'300     | 6'800     | 180'876       | 8'073     |
| <i>Nettoaufwand</i>                                     |               | 234'609   |             | 209'500   |               | 172'803   |
| <b>Umweltschutz und Raumordnung</b>                     | 572'111       | 507'555   | 545'500     | 495'500   | 599'419       | 539'455   |
| <i>Nettoaufwand</i>                                     |               | 64'556    |             | 50'000    |               | 59'964    |
| <b>Volkswirtschaft</b>                                  | 988'343       | 927'789   | 940'800     | 876'600   | 780'364       | 720'659   |
| <i>Nettoaufwand</i>                                     |               | 60'554    |             | 64'200    |               | 59'705    |
| <b>Finanzen und Steuern</b>                             | 423'864       | 3'497'630 | 230'000     | 3'256'600 | 300'877       | 3'212'472 |
| <i>Nettoertrag</i>                                      | 3'073'765     |           | 3'026'600   |           | 2'911'595     |           |

### Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung 2024 der Einwohnergemeinde schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 173'728 (Vorjahr Aufwandsüberschuss CHF 8'548) ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 21'600. Das bessere Ergebnis ist auf die Mehreinnahmen bei den Steuern sowie Einsparungen in verschiedenen Funktionen zurückzuführen.

## **Allgemeine Verwaltung**

|                                   |                |
|-----------------------------------|----------------|
| <b>Nettoaufwand Rechnung 2024</b> | <b>591'335</b> |
| Nettoaufwand Budget 2024          | 611'600        |
| Nettoaufwand Rechnung 2023        | 588'744        |

Im Wesentlichen stehen den Minderaufwendungen für externe Berater (Bereiche Gemeinderat und Bauverwaltung), Servicelösung Steuerbezug Aargau und dem Lohnaufwand Kanzlei Mehrkosten für ferienbedingte externe Stellvertretung der Gemeindeschreiberin gegenüber. Mehrerträge bei den Verwaltungsentschädigungen und Mindererträge bei den Gebühren für Amtshandlungen (Baubewilligungsgebühren) führen ebenfalls zu Budgetabweichungen.

---

## **Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung**

|                                   |                |
|-----------------------------------|----------------|
| <b>Nettoaufwand Rechnung 2024</b> | <b>258'840</b> |
| Nettoaufwand Budget 2024          | 246'900        |
| Nettoaufwand Rechnung 2023        | 209'950        |

Insgesamt wurde der budgetierte Nettoaufwand um rund CHF 12'000 überschritten. Im Zusammenhang mit dem Kauf des Pionierfahrzeugs 3 wurde diverses Material für das Fahrzeug angeschafft, welches nicht budgetiert war. Im Gegenzug wurde auf die Anschaffung der budgetierten Brandschutzkleider verzichtet.

---

## **Bildung**

|                                   |                  |
|-----------------------------------|------------------|
| <b>Nettoaufwand Rechnung 2024</b> | <b>1'131'899</b> |
| Nettoaufwand Budget 2024          | 1'133'600        |
| Nettoaufwand Rechnung 2023        | 1'128'669        |

Die Kosten 2023 für die Besoldungsanteile an den Kanton fielen im Bereich der Primarstufe aufgrund der tieferen Kosten pro Vollzeitstelle und der geringeren Anzahl Vollzeitstellen tiefer aus. Ebenfalls tiefer fielen die Schulgelder an die Kreisschule Schenkenbergertal aus. Demgegenüber stehen aufgrund höherer Schülerzahlen weit mehr Kosten für die Schuldgelder an Kant. Schulen und Berufsschulen.

---

## **Kultur, Sport und Freizeit**

|                                   |               |
|-----------------------------------|---------------|
| <b>Nettoaufwand Rechnung 2024</b> | <b>81'006</b> |
| Nettoaufwand Budget 2024          | 82'400        |
| Nettoaufwand Rechnung 2023        | 82'036        |

Der Nettoaufwand 2024 entspricht unter Berücksichtigung von kleineren Verschiebungen in den einzelnen Bereichen dem Budget und auch den Vorjahreskosten.

---

## **Gesundheit**

|                                   |                |
|-----------------------------------|----------------|
| <b>Nettoaufwand Rechnung 2024</b> | <b>355'479</b> |
| Nettoaufwand Budget 2024          | 349'000        |
| Nettoaufwand Rechnung 2023        | 319'927        |

Die Mehrkosten gegenüber Budget für die stationäre Pflege (+ rund CHF 32'000) konnten durch Minderkosten bei der ambulanten Pflege (- rund CHF 19'000) teilweise ausgeglichen werden.

---

## **Soziale Sicherheit**

|                                   |                |
|-----------------------------------|----------------|
| <b>Nettoaufwand Rechnung 2024</b> | <b>295'484</b> |
| Nettoaufwand Budget 2024          | 279'400        |
| Nettoaufwand Rechnung 2023        | 289'795        |

Ab März 2024 konnte eine weitere Liegenschaft zur Unterbringung von Asylsuchenden gemietet werden. Diese zusätzlichen Kosten waren nicht budgetiert. Aufgrund der zusätzlichen Liegenschaft konnten gemäss Auflagen weitere Personen aufgenommen werden, was den Aufwand aber auch die Einnahmen des Bundes erhöhte. Weiter fielen Kosten für Elternschaftsbeihilfe an. Nicht budgetierte Rückerstattungen führten in der wirtschaftlichen Hilfe gegenüber Budget zu einem tieferen Nettoaufwand.

---

## **Verkehr**

|                                   |                |
|-----------------------------------|----------------|
| <b>Nettoaufwand Rechnung 2024</b> | <b>234'609</b> |
| Nettoaufwand Budget 2024          | 209'500        |
| Nettoaufwand Rechnung 2023        | 172'803        |

Im Jahr 2024 fielen Unterhaltsarbeiten an den Gemeindestrassen Milchbrunnen, Brunnmatt, Kilholz, Oberdorf-Rischeln, Letten, Hellmat bis Berg, Rischelnstrasse, Winkel und Polenstrasse an. Die Kreditabrechnung für das Projekt "Erschliessung Häuptli" wurde im Jahr 2024 erstellt und es wurden somit erstmals Abschreibungen gebucht. Der geplante Veloständer auf der Staffelegg wird erst im 2025 realisiert, daher entstanden im 2024 keine Kosten.

---

## **Umweltschutz und Raumordnung**

|                                   |               |
|-----------------------------------|---------------|
| <b>Nettoaufwand Rechnung 2024</b> | <b>64'556</b> |
| Nettoaufwand Budget 2024          | 50'000        |
| Nettoaufwand Rechnung 2023        | 59'964        |

Unter dieser Funktion werden nebst Friedhof, Umweltschutz und Raumordnung auch die Spezialfinanzierungen Wasserwerk, Abwasserbeseitigung und Abfallwirtschaft geführt. Für diese Eigenwirtschaftsbetriebe werden separate Ergebnisse ausgewiesen.

| <b>Ergebnis Wasserwerk</b>           | <b>Rechnung 2024</b> | <b>Budget 2024</b> | <b>Rechnung 2023</b> |
|--------------------------------------|----------------------|--------------------|----------------------|
| Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit | 43'807               | 33'000             | 46'096               |
| Ergebnis aus Finanzierung            | -6'373               | -4'700             | 4'348                |
| <b>Gesamtergebnis</b>                | <b>37'434</b>        | <b>28'300</b>      | <b>50'444</b>        |

Das Wasserwerk schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 37'434 ab. Mehrkosten im Bereich des Unterhaltes, der Vorsteuerkürzung (Mehrwertsteuer) konnten durch tiefere Kosten beim Wassereinkauf, tieferen Abschreibungen und höheren Einnahmen aus Rückerstattungen von Dritten wieder kompensiert werden.

Die Wasserversorgung weist per 31. Dezember 2024 eine Nettoschuld von CHF 474'946 (Vorjahr CHF 735'053) aus.

| <b>Ergebnis Abwasserbeseitigung</b>  | <b>Rechnung 2024</b> | <b>Budget 2024</b> | <b>Rechnung 2023</b> |
|--------------------------------------|----------------------|--------------------|----------------------|
| Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit | 7'630                | 81'900             | 53'436               |
| Ergebnis aus Finanzierung            | 11'254               | 4'800              | 11'083               |
| <b>Gesamtergebnis</b>                | <b>18'884</b>        | <b>86'700</b>      | <b>64'519</b>        |

Die Rechnung der Abwasserbeseitigung weist einen Ertragsüberschuss von CHF 18'884 aus. Die höher ausgefallenen Kosten sind auf die Nachführung des Werkkataster Abwasser im Zusammenhang mit der Sanierung der Staffelegg, die Ingenieuraufwände für die Ausarbeitung für die Entwässerungsplanung, nicht budgetierte Unterhaltskosten sowie auf den höheren Betriebsbeitrag an die REWAS zurückzuführen. Im Weiteren fielen Abschreibungen für abgeschlossene Projekte «Erschliessung Wingerten» und «Erschliessung Häuptli» an, die nicht budgetiert waren.

Die Abwasserbeseitigung weist per 31. Dezember 2024 ein Nettovermögen von CHF 1'687'354 (Vorjahr CHF 966'073) aus.

| <b>Ergebnis Abfallwirtschaft</b>     | <b>Rechnung 2024</b> | <b>Budget 2024</b> | <b>Rechnung 2023</b> |
|--------------------------------------|----------------------|--------------------|----------------------|
| Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit | -326                 | 400                | 3'048                |
| Ergebnis aus Finanzierung            | 475                  | 300                | 461                  |
| <b>Gesamtergebnis</b>                | <b>149</b>           | <b>700</b>         | <b>3'509</b>         |

Im Bereich Abfallwirtschaft wird ein Ertragsüberschuss von CHF 149 ausgewiesen. Die Kosten für Grüngutentsorgung sind aufgrund des nassen Wetters und somit grösseren Abfuhrmengen höher ausgefallen. Zudem sind tiefere Einnahmen beim Kehrrechtmarkenverkauf zu verzeichnen.

Die Abfallwirtschaft weist per 31. Dezember 2024 ein Nettovermögen von CHF 60'931 (Vorjahr CHF 44'458) aus.

## Volkswirtschaft

|                                   |               |
|-----------------------------------|---------------|
| <b>Nettoaufwand Rechnung 2024</b> | <b>60'554</b> |
| Nettoaufwand Budget 2024          | 64'200        |
| Nettoaufwand Rechnung 2023        | 59'705        |

Der Lohnaufwand an die Mitarbeiter des Gemeindegewerks Sommer-Teams ist höher ausgefallen. Die Flurwegunterhaltskosten wurden teilweise durch den Forstbetrieb und teilweise durch Dritte ausgeführt. Insgesamt liegen die Unterhaltskosten für Flurwege rund CHF 10'000 unter Budget.

---

Die Funktionen 8711 Elektrizitätswerk-Elektrizitätsnetz und 8712 Elektrizitätswerk-Stromhandel werden als Eigenwirtschaftsbetriebe (Spezialfinanzierungen) mit eigenem Ergebnis geführt.

| <b>Ergebnis Elektrizitätsversorgung</b> | <b>Rechnung 2024</b> | <b>Budget 2024</b> | <b>Rechnung 2023</b> |
|---|----------------------|--------------------|----------------------|
| Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit    | 20'417               | 16'100             | 6'915                |
| Ergebnis aus Finanzierung               | 11'021               | 5'700              | 11'202               |
| <b>Gesamtergebnis</b>                   | <b>31'438</b>        | <b>21'800</b>      | <b>18'117</b>        |

Die Elektrizitätsversorgung weist in der Funktion 8711 (Elektrizitätsnetz) einen Ertragsüberschuss von CHF 13'391 aus. Die Funktion 8712 (Stromhandel) schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 18'047 ab. Insgesamt weist die Elektrizitätsversorgung einen Ertragsüberschuss von CHF 31'438 aus.

Die Elektrizitätsversorgung weist per 31. Dezember 2024 ein Nettovermögen von CHF 1'178'762 (Vorjahr CHF 1'135'601) aus.

---

## Finanzen und Steuern

|                                  |                  |
|----------------------------------|------------------|
| <b>Nettoertrag Rechnung 2024</b> | <b>3'073'765</b> |
| Nettoertrag Budget 2024          | 3'026'600        |
| Nettoertrag Rechnung 2023        | 2'911'595        |

Die Einkommens- und Vermögenssteuern betragen CHF 2'381'842 und übertreffen das Budget um CHF 62'543 oder 2.7%. Darin enthalten sind auch ausserordentliche Einnahmen aufgrund von Liquidationsgewinnen.

Bei den Gewinn- und Kapitalsteuern juristischer Personen konnte mit CHF 203'570 gegenüber Budget (CHF 50'000) und Vorjahr ebenfalls ein höherer Ertrag verbucht werden. Die Quellensteuern liegen mit CHF 49'014 ebenfalls über Budget (CHF 38'000). Nachträglich ordentliche Besteuerungen und Zuzüge von quellensteuerpflichtigen Personen haben zu diesem Anstieg geführt.

Die Grundstückgewinnsteuern von CHF 60'883 (Budget CHF 68'400) fielen im Vergleich zum Vorjahr um CHF 43'070 höher aus. Starke Schwankungen in diesem Bereich sind üblich, der Ertrag hängt vom Immobilienhandel ab. Bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern konnten CHF 34'324 verbucht werden (Budget CHF 1'500).

Die Gemeinde Thalheim konnte im Jahr 2024 wiederum vom Finanz- und Lastenausgleich profitieren. Dieser setzt sich zusammen aus dem Finanz- und Lastenausgleich im Umfang von CHF 523'000 und einem Ausgleichsbeitrag Feinjustierung von CHF 23'800.

## Investitionsrechnung

| Investitionsrechnung                   | Rechnung 2024 |           | Budget 2024 |           | Rechnung 2023 |           |
|--|---------------|-----------|-------------|-----------|---------------|-----------|
|  | Ausgaben      | Einnahmen | Ausgaben    | Einnahmen | Ausgaben      | Einnahmen |
| <b>Total</b>                           | 2'888'469     | 2'888'469 | 2'544'900   | 2'544'900 | 1'545'026     | 1'545'026 |
| <b>Investitionsrechnung</b>            |               |           |             |           |               |           |
| <b>Allgemeine Verwaltung</b>           | 45'126        | 0         | 40'900      | 0         | 0             | 0         |
| <b>Öffentl. Ordnung und Sicherheit</b> | 247'140       | 122'758   | 250'000     | 0         | 0             | 0         |
| <b>Bildung</b>                         | 1'069'548     | 0         | 1'720'000   | 0         | 189'538       | 0         |
| <b>Verkehr</b>                         | 62'116        | 179'828   | 55'000      | 0         | 9'030         | 0         |
| <b>Umweltschutz und Raumordnung</b>    | 53'309        | 865'102   | 100'000     | 145'000   | 732'572       | 183'564   |
| <b>Volkswirtschaft</b>                 | 154'688       | 88'851    | 184'000     | 50'000    | 406'390       | 23'930    |
| <b>Finanzen</b>                        | 1'256'539     | 1'631'930 | 195'000     | 2'349'900 | 207'494       | 1'337'531 |

Die Investitionsrechnung 2024 weist im Wesentlichen folgende Investitionen aus (auszugsweise):

- **Funktion Allgemeine Verwaltung:**

Der Umbau der Gemeindeverwaltung ist leicht teurer ausgefallen. Die Umzugskosten durch den Informatiker wurden nicht budgetiert.

- **Funktion öffentliche Ordnung und Sicherheit:**

Die Anschaffungskosten des Pionierfahrzeugs 3 entspricht unter Berücksichtigung von kleinen Verschiebungen dem Budget. Die Beiträge von CHF 122'758 vom Kanton wurden im Budget nicht berücksichtigt.

- **Funktion Bildung:**

Das Projekt Neubau Schulhaus kommt gemäss Zeitplan voran. Per Ende 2024 wurde von den insgesamt CHF 3'310'000 bereits CHF 1'069'548 ausgegeben.

- **Funktion Verkehr:**

Es konnten die Schlussrechnungen im Zusammenhang mit dem Beitragsplan Projekt Erschliessung Häuptli in Rechnung gestellt werden. Die budgetierte Sanierung Buswartehaus Unterdorf erfolgt im Jahr 2025.

- **Funktion Umweltschutz und Raumordnung:**

Im Wesentlichen erfolgten Einnahmen aus Anschlussgebühren und Perimeter- bzw. Erschliessungsbeiträge zu den Projekten: Erschliessung Häuptli, Erschliessung Wingerten und Abwasserprojekt Thalheim Süd-West.

- **Funktion Volkswirtschaft:**

Die Anschaffungskosten der Smart Meter betragen CHF 140'588 und fallen CHF 39'412 tiefer aus als budgetiert. Zudem konnten die mit CHF 50'000 budgetierten Anschlussgebühren noch um CHF 38'851 übertroffen werden.

- **Funktion Finanzen:**

Diese Funktion dient lediglich dem Ausgleich der Investitionsrechnung (Aktivierte/Passivierte Einnahmen und Ausgaben).

### Bilanz

| Bilanz              | Bestand am<br>1.1.2024 | Zuwachs              | Abgang               | Bestand am<br>31.12.2024 |
|---------------------|------------------------|----------------------|----------------------|--------------------------|
| <b>Aktiven</b>      | <b>20'286'727.42</b>   | <b>31'885'985.07</b> | <b>31'375'161.00</b> | <b>20'797'551.49</b>     |
| Finanzvermögen      | 3'772'179.17           | 28'581'198.74        | 28'451'464.55        | 3'901'913.36             |
| Verwaltungsvermögen | 16'514'548.25          | 3'304'786.33         | 2'923'696.45         | 16'895'638.13            |
| <b>Passiven</b>     | <b>20'286'727.42</b>   | <b>16'441'783.64</b> | <b>15'930'959.57</b> | <b>20'797'551.49</b>     |
| Fremdkapital        | 6'148'474.17           | 16'159'849.88        | 15'880'942.63        | 6'427'381.42             |
| Eigenkapital        | 14'138'253.25          | 281'933.76           | 50'016.94            | 14'370'170.07            |

Das Eigenkapital ist von CHF 14'138'253 auf CHF 14'370'170 angewachsen.

Die Finanzkommission hat die Jahresrechnung 2024 geprüft.

**Antrag:**

Finanzkommission und Gemeinderat beantragen, die Jahresrechnung 2024 zu genehmigen.



Die Kreditabrechnung hat reinen Informationscharakter und wird der Bevölkerung lediglich zur Kenntnis gebracht. Der Rechnungsvorgang konnte innerhalb eines Rechnungsjahres abgewickelt werden, womit die Kreditabrechnung gemäss Gemeindegesetz der Einwohnergemeindeversammlung nicht zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

Die Anschaffungskosten des Fahrzeugs belaufen sich auf CHF 247'140.50. Somit resultiert eine geringe Kreditunterschreitung von CHF 2'859.50. Der Beitrag der Aargauischen Gebäudeversicherung beläuft sich auf CHF 122'758.00. Die effektiven Kosten für die Gemeinde Thalheim betragen CHF 124'382.50.

## **Traktandum 7: Genehmigung der Gemeinderatsentschädigung für die Amtsperiode 2026/29**

Das Gemeindegesetz (GG) des Kantons Aargau sieht vor, dass die Gemeindeversammlung die Entschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates festlegt (§ 20 Abs. 2 lit. e).

Anlässlich der Einwohnergemeindeversammlung vom 21. Juni 2021 wurden die Jahresentschädigungen der einzelnen Mitglieder des Gemeinderats für die Amtsperiode 2022/2025 wie folgt und unverändert geregelt:

|                   |     |             |
|-------------------|-----|-------------|
| • Gemeindeammann  | Fr. | 14'000.00 * |
| • Vizeammann      | Fr. | 11'000.00 * |
| • Gemeinderäte je | Fr. | 9'000.00 *  |

\* zuzüglich jährliche Teuerungsanpassung

Mit diesen jährlich ausbezahlten Pauschalansätzen ist der Aufwand für die Ratssitzungen, die Gemeindeversammlungen, das Aktenstudium, laufende Kommunikation und für ordentliche Repräsentationsverpflichtungen abgegolten. Für zusätzliche Sitzungen, Augenscheine, Verhandlungen, Begehungen, Kurse und Tagungen besteht ein Anspruch auf die ordentlichen Taggelder und Spesenvergütungen. Diese werden jeweils auf dem ordentlichen Budgetweg festgelegt.

Basierend auf den Entschädigungen vergleichbarer Gemeinden soll die Gemeinderatsentschädigung für die Amtsperiode 2026/2029 wie folgt angepasst werden:

|                   |     |             |
|-------------------|-----|-------------|
| • Gemeindeammann  | Fr. | 17'000.00 * |
| • Vizeammann      | Fr. | 13'000.00 * |
| • Gemeinderäte je | Fr. | 10'000.00 * |

\* zuzüglich jährliche Teuerungsanpassung

Zu Hause benötigen die Mitglieder des Gemeinderates für die Bearbeitung der Geschäfte eine entsprechende Infrastruktur und verwenden dafür ihr persönliches Handy, den eigenen Laptop und Drucker sowie zahlreiches Verbrauchsmaterial. Der Entschädigung dieses Aufwands hat die Einwohnergemeindeversammlung ebenfalls am 21. Juni 2021 zugestimmt. Dabei wurde der Ansatz von CHF 50.00/Monat festgelegt. Dieser Ansatz soll beibehalten werden.

**Antrag:**

Genehmigung der Gemeinderatsentschädigung für die Amtsperiode 2026/29.

**Traktandum 8: Genehmigung Verpflichtungskredit für die "Ertüchtigung der Trafostationen Hegi und Eich" über CHF 50'000 \_\_\_\_\_**

Das Netz der Elektrizitätsversorgung Thalheim hat grundsätzlich einen guten Ausbaustand. Es ist für eine Einspeisung bei den fünf Transformatoren ausgelegt und verteilt die Energie in die Quartiere.

Mit den Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) geschieht nun das Umgekehrte: die elektrische Energie wird dezentral eingespeist und im besten Fall im Quartier wieder verwendet. Insbesondere am Wochenende und bei starker Sonneneinstrahlung ist der Eigenbedarf der Einwohnergemeinde Thalheim aber zu klein. Der überschüssige Strom wird an die Aargauischen Elektrizitätswerke (AEW) zurückgeliefert, weshalb im Herbst diesen Jahres am Standort der Verteilkabine Staffeleggstrasse eine Trafostation erstellt wird. Der zugehörige Verpflichtungskredit wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 22. November 2024 genehmigt, und die notwendige Plangenehmigung durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI liegt vor.

Da durch die PV-Anlagen viel mehr Energie eingespeist wird, als die Quartiere normalerweise verbrauchen, sind die Trafostationen Hegi und Eich zu schwach und in Spitzenzeiten recht gut belastet. In beiden Trafohäuschen gibt es noch die Möglichkeit, einen Transformator der nächsthöheren Stufe einzubauen.

Nun bietet es sich an, mit relativ wenig Kosten in beiden Quartieren genügend Leistung bereitzustellen, indem der Transformator aus der Hegi nach Eich gezügelt wird und in der Hegi ein neuer Transformator eingebaut wird. Der überzählige Trafo von Eich kann an die AEW zurückgegeben werden.

Die Kosten werden wie folgt veranschlagt:

|  |     |                         |
|--|-----|-------------------------|
| Einbau eines neuen Trafos in der Hegi          | CHF | 30'000.00               |
| Einbau des bisherigen Trafos der Hegi auf Eich | CHF | 18'000.00               |
| Unvorhergesehenes (Reserve)                    | CHF | <u>2'000.00</u>         |
| Total  | CHF | <u><u>50'000.00</u></u> |

Einen Auszug der seit dem 01. Juli 2021 gültigen Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB), welche das Submissionswesens abgelöst hat, finden Sie im Anhang auf Seite 59 dieser Broschüre.

Die Kommission der Elektrizitätsversorgung Thalheim hat daher für die Leistung "Lieferungen" im freihändigen Verfahren Angebote eingeholt.

Die Kosten werden zu Lasten des Elektrizitätswerks verbucht und belasten somit das Ergebnis der Einwohnergemeinde nicht.

**Antrag:** Genehmigung Verpflichtungskredit für die "Ertüchtigung der Trafostationen Hegi und Eich" über CHF 50'000.

**Traktandum 9: Genehmigung Verpflichtungskredit über CHF 330'000.00 für die Erstellung des Generellen Entwässerungsplans 2. Generation (GEP 2)** \_\_\_\_\_

Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) auf Gemeindeebene zeigt auf, wie das Abwasser unter Beachtung der ökologischen und ökonomischen Aspekte abzuleiten ist und wie ober- und unterirdische Gewässer qualitativ und quantitativ geschützt werden müssen.

Der GEP ist ein wichtiges Planungsinstrument der Gemeinde für einen zweckmässigen Ausbau sowie für die Werterhaltung der kommunalen Abwasseranlagen.

Der GEP 1. Generation wurde 2006 abgeschlossen und entspricht nicht mehr den heutigen Verhältnissen und Anforderungen. Damit der GEP als aktuelles, zeitgemässes Planungsinstrument verwendet werden kann, ist er ca. alle 15 Jahre zu überarbeiten. Mit der Ausführung dieser Arbeiten hat der Gemeinderat Thalheim die Porta AG, Neumarkt 1, 5201 Brugg, beauftragt, zumal das Ingenieurbüro auch die GEP der umliegenden Gemeinden als auch jenen des Regionalen Wasser- und Abwasserverbands Schenkenbergtal, REWAS, überarbeitet.

Ein aktueller Abwasserkataster (Datenmodell AG-64) ist eine notwendige Grundlage für die Bearbeitung eines GEP 2. Generation. Der Abwasserkataster der Gemeinde Thalheim entspricht bereits den heutigen Vorgaben (Vollständigkeit und Inhalt gemäss Kantonalen Geoinformationsverordnung). Für weitere Ergänzungen und Aktualisierungen neuer Erkenntnisse im Rahmen des GEP sind im vorliegenden Verpflichtungskredit CHF 10'000.00 enthalten.

Für die Beurteilung des baulichen Zustands der Abwasseranlagen werden im Rahmen des GEP 2. Generation Kanalfernsehaufnahmen inkl. vorgängiger Spülung von ca. 60% des betrachteten Netzes erstellt. Von den restlichen ca. 40% des betrachteten Netzes wurden in den letzten fünf Jahren bereits Aufnahmen gemacht, welche im GEP verwendet werden.

Die vorgängige Spülung der Kanäle ist im Rahmen des Unterhalts periodisch auch ausserhalb des GEP durchzuführen. Die Kontrollschächte werden begutachtet und der Zustand protokolliert. Die Kosten für die Spülung, Kanalfernsehaufnahmen und Schachtprotokolle belaufen sich auf ca. CHF 88'000.00 und sind im vorliegenden Verpflichtungskredit enthalten. Die Erkenntnisse der Aufnahmen und Auswertungen werden im Abwasserkataster nachgeführt, womit eine zentrale Datenhaltung erreicht wird.

Der GEP 2. Generation (GEP 2) ist eine Gesamtüberarbeitung des GEP 1. Generation. In den meisten Fällen müssen die Grundlagen neu erhoben werden. Neben den Veränderungen im Gemeindegebiet haben sich auch die Anforderungen an den Gewässerschutz seit dem GEP 1 stark verändert.

Der Kanton hat seine Vorgaben für den GEP 2 definiert und leistet Beiträge in der Höhe von 20% an die Erstellungskosten. Die neuen Richtlinien des VSA sind kürzlich erlassen worden. Das GEP-Datenmodell AG-96 und die damit verbundenen Bedingungen an den Abwasserkataster sind definiert.

#### Vorteile und Gründe für die Erarbeitung des GEP 2. Generation

- Die Erneuerungsrate der Entwässerungsplanung liegt bei 10 – 15 Jahren.
- Mit zielgerichtetem Unterhalt und Werterhaltungsmassnahmen kann die Lebensdauer der ca. 19 km Misch- und Schmutzabwasserleitungen und 8 km Sauberwasserleitungen deutlich verlängert werden. Im Rahmen des GEP werden die Abwasserleitungen und -schächte auf ihren baulichen Zustand untersucht.
- Allfällige Rückstauprobleme und Überlastungen können mit den neuen hydraulischen Berechnungsprogrammen besser analysiert und beurteilt werden. Durch den Einbezug privater Sammelleitungen, welcher im Rahmen des GEP 2 vorgenommen wird, entsteht zusätzlich grössere Sicherheit.
- Die kantonalen Datenmodelle, wie sie der Kanton AG vorschreibt, liegen vor. Erfahrungen mit mehreren Referenzobjekten liegen vor.
- Mit dem neuen GEP 2 ist die Planungssicherheit im Abwasser wieder hergestellt. Die Massnahmen lassen sich mit anderen Tiefbauprojekten koordinieren, was Kosteneinsparungen ermöglicht.
- Der GEP bildet eine wichtige Grundlage für die Finanz- und die Investitionsplanung.
- Die GEP-Arbeiten (inklusive Kanalfernsehaufnahmen) werden vom Kanton mit 20% unterstützt.

Das Pflichtenheft für den GEP 2. Generation wurde erstellt und durch die Abteilung für Umwelt (AfU) des Kantons Aargau am 20. Januar 2025 genehmigt und basierend darauf wurden CHF 58'800.00 inkl. MwSt. als Subvention zugesichert.

Die GEP-Bearbeitung dauert voraussichtlich ca. 3-4 Jahre.

Die Kostenschätzung sieht wie folgt aus (Kostengenauigkeit +/-30%, Preisbasis 2025):

| Pos.   | Beschreibung   | Total [CHF]              |
|--|--|--------------------------|
| 1  | Erstellung Pflichtenheft inkl. Nebenkosten   | <sup>1</sup> 0.00        |
| 2  | a) Ergänzungen Abwasserkataster  | 5'000.00                 |
|  | b) Neunummerierung Abwasserkataster (nicht vorgesehen)   | 0.00                     |
|  | c) Koordination mit GEP 2/ Qualitätssteigerung / Einarb. TV-Resultate                              | 5'000.00                 |
| 3  | GEP 2. Generation inkl. Nebenkosten, exkl. MWST (GEP-Ingenieur)                                    | 135'000.00               |
| 4  | Datenbewirtschaftungskonzept   | 10'000.00                |
| 5  | Durchflussmessung (2 Stellen à 2 Mt.)  | 14'000.00                |
| 6  | a) Kanalfernsehaufnahmen geschätzt inkl. Schachtprotokolle (17 km; 290 KS, ca. 60% des PAA-Netzes) | 55'000.00                |
|  | b) Spülarbeiten geschätzt (17 km; 290 KS, ca. 60% des PAA-Netzes)                                  | 33'000.00                |
| 7  | Zustandsbericht Versickerung<br>a) Hydrogeologe  | 12'000.00                |
|  | b) Begehung + Beurteilung Versickerungsanlagen (4 Stk. gemäss Pflichtenheft)                       | 2'000.00                 |
| 8  | Beitrag an GEP-AGIS Schnittstelle  | 5'000.00                 |
| 9  | Unvorhergesehenes, Öffentlichkeitsarbeit (ca. 10%)   | 29'000.00                |
|  | Zwischentotal  | <u>305'000.00</u>        |
| 10   | Mehrwertsteuer 8.1 % und Rundung   | <u>25'000.00</u>         |
| <b>Total GEP 2. Generation inkl. Nebenkosten, inkl. MWST ca.</b> |  | <b><u>330'000.00</u></b> |

<sup>1</sup> Das Pflichtenheft für CHF 9'944.00 inkl. MwSt. wurde vorgängig über das laufende Budget der Abwasserkasse verrechnet.

Einen Auszug der seit dem 01. Juli 2021 gültigen Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB), welche das Submissionswesens abgelöst hat, finden Sie im Anhang auf Seite 59 dieser Broschüre.

Die Kosten werden zu Lasten der Abwasserbeseitigung verbucht und belasten somit das Ergebnis der Einwohnergemeinde nicht.

**Antrag:** Genehmigung Verpflichtungskredit über CHF 330'000.00 für die Erstellung des Generellen Entwässerungsplans 2. Generation (GEP 2).

## **Traktandum 10: Genehmigung der revidierten "Beitragsordnung der Elektrizitätsversorgung Thalheim" mit Gültigkeit ab 01. August 2025**

---

Seit dem 01. Januar 2023 ist die Beitragsordnung der Elektrizitätsversorgung Thalheim in Kraft, welche die Einwohnergemeindeversammlung am 25. November 2022 genehmigt hat.

Anlässlich der eidg. Abstimmung vom 09. Juni 2024 wurde das neue Stromgesetz (auch Mantelerlass genannt) beschlossen. Auf dieser Grundlage beschloss der Bundesrat zwei Verordnungspakete, welche für Elektrizitätsverteiler weitgehende Konsequenzen haben. Das erste Paket ist bereits am 01. Januar 2025 in Kraft getreten und das zweite vermutlich dann am 01. Januar 2026. Einige Regelungen wurden in diesem Frühling bereits wieder angepasst und für andere gelten neuerdings Übergangsfristen.

Beschaffungsseitig werden die Herkunftsnachweise quartalsweise abzurechnen sein und je nach Stromprodukt sind minimale Anteile an erneuerbarer Energie einzukaufen.

Tarifseitig eröffnen sich neue Möglichkeiten bzw. ergeben sich neue Verpflichtungen. Die Rahmenbedingungen bezüglich Einkauf und Rückkauf von überschüssiger PV-Produktion sind sehr dynamisch. Neu kommen auch quartalsweise Verrechnungstarife zur Anwendung, welche durchschnittliche Marktpreise zu berücksichtigen haben, und es kommen bei den Rückvergütungen obere und untere Schwellwerte zur Anwendung.

Weiter wird das Messwesen und seine Verrechnung an Kunden neue Auflagen erhalten.

Neu müssen die Elektrizitätsverteiler verschiedene Arten von Zusammenschlüssen für den Eigenverbrauch unterstützen. Auch diese haben Einflüsse auf die Tarifgestaltung.

Die Elektrizitätsversorgung befindet sich in stetem Wandel, was eine jährliche Anpassung der Beitragsordnung bedeuten wird. Diesem Umstand gilt es erneut Rechnung zu tragen, weshalb die Beitragsordnung komprimiert werden und dem Gemeinderat die Kompetenz erteilt werden soll, jeweils im Sommer zusammen mit dem Tarif auch die Tarifstruktur entsprechend den Vorgaben von Gesetzen und Verordnungen zu beschliessen.

Die übergeordneten Vorgaben, die Marktpreise von Energie und Herkunftsnachweisen, die Kosten der vorgelagerten Netzen und die nationalen Abgaben lassen dem Gemeinderat wenig Freiraum zur Gestaltung der Tarifstruktur und zur Bestimmung der Tarife. Zudem ist auch der durchschnittlich pro Jahr zugestandene Gewinn vorgegeben.

Die Beitragsordnung der Elektrizitätsversorgung Thalheim ist daher der Aktualität anzupassen, wobei mit Aktualisierungen beim Reglement der Elektrizitätsversorgung Thalheim vorerst noch zugewartet werden kann.

Ab Seite 43 finden Sie die revidierte " Beitragsordnung der Elektrizitätsversorgung Thalheim".

**Antrag:** Genehmigung der revidierten "Beitragsordnung der Elektrizitätsversorgung Thalheim" mit Gültigkeit ab 01. August 2025.

**Traktandum 11: Genehmigung des revidierten "Abwasserreglement der Einwohnergemeinde Thalheim" mit Gültigkeit ab 01. Januar 2026** \_\_\_\_\_

Das Abwasserreglement (Kanalisationsreglement) der Einwohnergemeinde Thalheim wurde von der Einwohnergemeindeversammlung am 02. Mai 1972 beschlossen, wurde am 16. Mai 1972 durch den Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt und ist seither in Kraft.

Teilrevisionen wurden u. a. in das Reglement "Finanzierung von Erschliessungsanlagen" überführt, welches letztmals per 01. Januar 2023 aktualisiert wurde.

Unter Berücksichtigung der aktuellen übergeordneten Gesetzgebung und den gemeindeinternen Veränderungen ist eine Überarbeitung des Abwasserreglements angezeigt.

Ab Seite 48 finden Sie das revidierte "Abwasserreglement der Einwohnergemeinde Thalheim".

**Antrag:** Genehmigung des revidierten "Abwasserreglement der Einwohnergemeinde Thalheim" mit Gültigkeit ab 01. Januar 2026.

**Traktandum 12: Verschiedenes und Umfrage** \_\_\_\_\_

Unter diesem Traktandum haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die Möglichkeit, das Anfrage-, Vorschlags- und Antragsrecht geltend zu machen.

Thalheim, im Mai 2025

**GEMEINDERAT THALHEIM**

Der Gemeindeammann: Die Gemeindeschreiberin:

Roland Frauchiger

Barbara Tenisch

# Ortsbürgergemeindeversammlung vom 12. Juni 2025

## **Traktandum 1: Genehmigung Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 22. November 2024 \_\_\_\_\_**

Das Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 22. November 2024 wurde durch die Finanzkommission geprüft und für in Ordnung befunden. Das Protokoll liegt während der Auflagefrist zu den ordentlichen Bürostunden in der Gemeindekanzlei zur Einsicht auf.

**Antrag:** Genehmigung des Protokolls der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 22. November 2024.

## **Traktandum 2: Genehmigung Protokoll der ausserordentlichen Ortsbürgergemeindeversammlung vom 28. März 2025 \_\_\_\_\_**

Das Protokoll der ausserordentlichen Ortsbürgergemeindeversammlung vom 28. März 2025 wurde durch die Finanzkommission geprüft und für in Ordnung befunden. Das Protokoll liegt während der Auflagefrist zu den ordentlichen Bürostunden in der Gemeindekanzlei zur Einsicht auf.

**Antrag:** Genehmigung des Protokolls der ausserordentlichen Ortsbürgergemeindeversammlung vom 28. März 2025.

## **Traktandum 3: Genehmigung des Rechenschaftsberichtes 2024 \_\_\_\_\_**

Gemäss § 7 Abs. 2 lit. b) des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden hat der Gemeinderat die Pflicht, alljährlich einen Rechenschaftsbericht zu Handen der Gemeindeversammlung zu erstellen.

Die Ortsbürgergemeinde hatte im Jahr 2024 keine eigenen Aktivitäten zu verzeichnen. Daher wird an dieser Stelle der Bericht des Forstbetriebes, welchem die Ortsbürgergemeinde Thalheim angeschlossen ist, zur Genehmigung vorgelegt. Den Rechenschaftsbericht der Ortsbürgergemeinde finden Sie in dieser Broschüre ab Seite 35.

**Antrag:** Genehmigung des Rechenschaftsberichtes 2024 der Ortsbürgergemeinde.

## Traktandum 4: Genehmigung Jahresrechnung 2024

Die Jahresrechnung 2024 liegt ab Beginn der Aktenaufgabe (30. Mai 2025) bis zur Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2025 während den ordentlichen Bürostunden in der Gemeindekanzlei zur Einsicht auf und kann ebenfalls im Internet heruntergeladen werden: [www.thalheim-ag.ch](http://www.thalheim-ag.ch).

### Erläuterungen zur Jahresrechnung 2024

| Gesamtergebnis                        | Rechnung 2024 | Budget 2024  | Rechnung 2023 |
|---------------------------------------|---------------|--------------|---------------|
| Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit  | -2'062        | -800         | 51'385        |
| Ergebnis aus Finanzierung             | 14'689        | 7'500        | 13'700        |
| <b>Gesamtergebnis Erfolgsrechnung</b> | <b>12'627</b> | <b>6'700</b> | <b>65'085</b> |

| ERFOLGSRECHNUNG                | Rechnung 2024 |        | Budget 2024 |         | Rechnung 2023 |        |
|--------------------------------|---------------|--------|-------------|---------|---------------|--------|
|                                | Aufwand       | Ertrag | Aufwand     | Aufwand | Aufwand       | Ertrag |
| <b>Total Erfolgsrechnung</b>   | 14'689        | 14'689 | 13'500      | 13'500  | 88'005        | 88'005 |
| <b>Allgemeine Verwaltung</b>   | 2'000         | 445    | 3'500       | 500     | 2'000         | 445    |
| <i>Nettoaufwand</i>            |               | 1'555  |             | 3'000   |               | 1'555  |
| <b>Bildung</b>                 |               |        |             |         | 4'000         | 0      |
| <i>Nettoaufwand</i>            |               |        |             |         |               | 4'000  |
| <b>Kultur, Sport, Freizeit</b> |               |        |             |         | 4'500         | 0      |
| <i>Nettoaufwand</i>            |               |        |             |         |               | 4'500  |
| <b>Volkswirtschaft</b>         |               |        | 2'700       | 5'500   | 12'320        | 74'305 |
| <i>Nettoertrag</i>             |               |        | 2'800       |         | 61'985        |        |
| <b>Finanzen</b>                | 12'689        | 14'244 | 7'300       | 7'500   | 65'185        | 13'255 |
| <i>Nettoaufwand/-ertrag</i>    | 1'555         |        | 200         |         |               | 51'930 |

### Erfolgsrechnung

Die Rechnung 2024 der Ortsbürgergemeinde Thalheim schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 12'627.70 (Budget CHF 6'700) ab. Dieser wird dem Konto "Bilanzüberschuss" gutgeschrieben.

### Allgemeine Verwaltung

Der Nettoaufwand 2024 besteht aus dem Pachtzins ertrag abzüglich Verwaltungsent-schädigung.

### Volkswirtschaft

Der Abschluss des Forstbetriebs Homberg-Schenkenberg lag nicht vor Ende Februar 2025 vor. Aus diesem Grund werden die Zahlen 2024 erst in der Jahresrechnung 2025 verbucht. Dies wird künftig jeweils so gehandhabt. Somit wird in der Erfolgsrechnung 2024 ausnahmsweise kein Ertrag verbucht.

## Finanzen

Das Kontokorrentguthaben der Ortsbürgergemeinde per 01.01.2024 von CHF 1'358'996 wurde mit 1% verzinst.

## Bilanz

| <b>Bilanz</b>       | <b>Bestand am<br/>1.1.2024</b> | <b>Zuwachs</b>      | <b>Abgang</b>       | <b>Bestand am<br/>31.12.2024</b> |
|---------------------|--------------------------------|---------------------|---------------------|----------------------------------|
| <b>Aktiven</b>      | <b>3'505'463.87</b>            | <b>340'212.25</b>   | <b>327'584.55</b>   | <b>3'518'091.57</b>              |
| Finanzvermögen      | 1'526'227.87                   | 164'400.25          | 327'584.55          | 1'363'043.57                     |
| Verwaltungsvermögen | 1'979'236.00                   | 175'812.00          |                     | 2'155'048.00                     |
| <b>Passiven</b>     | <b>3'505'463.87</b>            | <b>2'232'761.50</b> | <b>2'220'133.80</b> | <b>3'518'091.57</b>              |
| Fremdkapital        |                                | 175'812.00          | 175'812.00          |                                  |
| Eigenkapital        | 3'505'463.87                   | 2'056'949.50        | 2'044'321.80        | 3'518'091.57                     |

Die Finanzkommission hat die Jahresrechnung 2024 geprüft.

### Antrag:

Finanzkommission und Gemeinderat beantragen, die Jahresrechnung 2024 zu genehmigen.

## Traktandum 5: Verschiedenes und Umfrage \_\_\_\_\_

Unter diesem Traktandum haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die Möglichkeit, das Anfrage-, Vorschlags- und Antragsrecht geltend zu machen.

Thalheim, im Mai 2025

### **GEMEINDERAT THALHEIM**

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

Roland Frauchiger

Barbara Tenisch

# **Genehmigung**

# **Rechenschaftsberichte**

# **2024**

Der Gemeinderat erstattet folgenden Rechenschaftsbericht:  
*(Die Zahlen in Klammern betreffen das Vorjahr 2023)*

# INHALTSVERZEICHNIS

|   | <b><u>Seiten</u></b> |
|---|----------------------|
| Rechenschaftsbericht der Einwohnergemeinde  | 24 - 34              |
| Rechenschaftsbericht der Ortsbürgergemeinde | 35 - 42              |

# EINWOHNERGEMEINDE

## LEGISLATIVE

### **Abstimmungen und Wahlen**

Das Wahlbüro hatte das Material und die Resultate von fünf Urnengängen zu verarbeiten.

Am 20. Oktober 2024 fanden unter anderem auch die Grossrats- und Regierungsratswahlen für die Amtsperiode 2025/2028 statt.

### **Gemeindeversammlungen**

Anlässlich der beiden ordentlichen Gemeindeversammlungen vom 07. Juni und 22. November 2024 wurde über insgesamt 11 Geschäfte abgestimmt.

Die Einwohnergemeindeversammlungen der letzten Jahre wurden von den Stimmberechtigten wie folgt besucht:

| <b>Jahr:</b> | <b>Sommer-GV:</b> | <b>Winter-GV:</b> |
|--------------|-------------------|-------------------|
| 2014         | 12.5%             | 16.2%             |
| 2015         | 16.3%             | 13.4%             |
| 2016         | 11.0%             | 10.5 %            |
| 2017         | 16.2%             | 12.7%             |
| 2018         | 17.7%             | 18.3%             |
| 2019         | 14.9%             | 22.5%             |
| 2020         | 9.1%              | 7.79%             |
| 2021*        | 6.24%             | 8.28%             |
| 2022         | 6.79%             | 8.72%             |
| 2023         | 8.68%             | 15.21%            |
| <b>2024</b>  | <b>7.54%</b>      | <b>5.71%</b>      |

\*reduzierte Teilnehmerzahl aufgrund Corona Massnahmen

## EXEKUTIVE

### **Gemeinderat**

Der Gemeinderat behandelte im Jahr 2024 in **24** (24) Sitzungen insgesamt **651** (676) Traktanden. Neu werden die Kenntnisnahmen mitgezählt. Zusätzlich waren Besprechungen, Augenscheine und zahlreiche auswärtige Sitzungen, vor allem in Gemeindeverbänden erforderlich.

Der Gemeinderat beschäftigte sich im vergangenen Jahr unter anderem mit folgenden Schwerpunkt-Themen:

- Revision Bau- und Nutzungsordnung
- Erweiterung Schulhaus Neumatt
- Hochwasserschutzprojekt
- Sanierung der Hauptstrasse K474, Abschnitt Brändisried (unterhalb der Staffelegg)
- Diverser Strassenunterhalt

## GEMEINDEVERWALTUNG

### Personelles

- Corinne Landi hat die Stelle als Mitarbeiterin der Gemeindeverwaltung mit einem Pensum von 40% infolge Wahl von Christoph Riner in den Nationalrat, per 01. Januar 2024 angetreten.
- Christoph Riner hat sein Pensum als Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung infolge Wahl in den Nationalrat per 01. Januar 2024 auf 40% reduziert.
- Anush Sriranjana hat seine Lehre als Kaufmann in der Gemeindeverwaltung am 31. Juli 2024 erfolgreich abgeschlossen.
- Muriel Rotzer hat ihre Lehre als Kauffrau in der Gemeindeverwaltung am 05. August 2024 begonnen.

### Bevölkerung

|                                    |            |       |
|------------------------------------|------------|-------|
| Einwohnerzahl am 01. Januar 2024   | <b>940</b> | (919) |
| - Geburten                         | <b>8</b>   | (9)   |
| - Todesfälle                       | <b>7</b>   | (3)   |
| - Zuzüge                           | <b>75</b>  | (72)  |
| - Wegzüge                          | <b>51</b>  | (57)  |
| Einwohnerzahl am 31. Dezember 2024 | <b>966</b> | (940) |

Ende 2024 waren **109 (98)** Ausländer in unserer Gemeinde registriert. Dies entspricht einem Anteil an der Wohnbevölkerung von 11.28% (10.42).

## ÖFFENTLICHE SICHERHEIT

### Betreibungsamt

|                     |                      |           |       |
|---------------------|----------------------|-----------|-------|
| Anzahl Betreibungen |                      | <b>96</b> | (132) |
| davon auf           | - Pfändung & Konkurs | <b>96</b> | (132) |
|                     | - Grundpfand         | <b>0</b>  | (0)   |
| Rechtsvorschläge    |                      | <b>16</b> | (17)  |
| Pfändungen          |                      | <b>48</b> | (76)  |
| Verwertungen        |                      | <b>71</b> | (108) |
| Verlustscheine      |                      | <b>47</b> | (44)  |

Die Forderungssumme betrug 2024 **CHF 290'201.10** gegenüber CHF 346'038.45 im Vorjahr.

### Gebäudeversicherung (AGV)

Ende 2024 waren in Thalheim **554 (551)** Gebäude mit einem Gesamtversicherungswert von rund **366 Mio. Franken** (352 Mio. Franken) versichert.

### Feuerwehr

Der Bestand der Feuerwehr Thalheim umfasste im Jahr 2024 **45 (45)** Feuerwehrpflichtige. Es wurden **21 (21)** Feuerwehrrübungen durchgeführt. Im vergangenen Jahr gab es **3 (4)** Ernstfalleinsätze. Zusätzlich durfte das neue Pionierfahrzeug in Empfang genommen und eingeweiht werden.

## Polizeiwesen

Die Abrechnung der Regionalpolizei Brugg für die Zeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 ergibt einen Geschwindigkeitsbussenertrag von brutto **CHF 1'240.00** (Vorjahr: CHF 3'501.00).

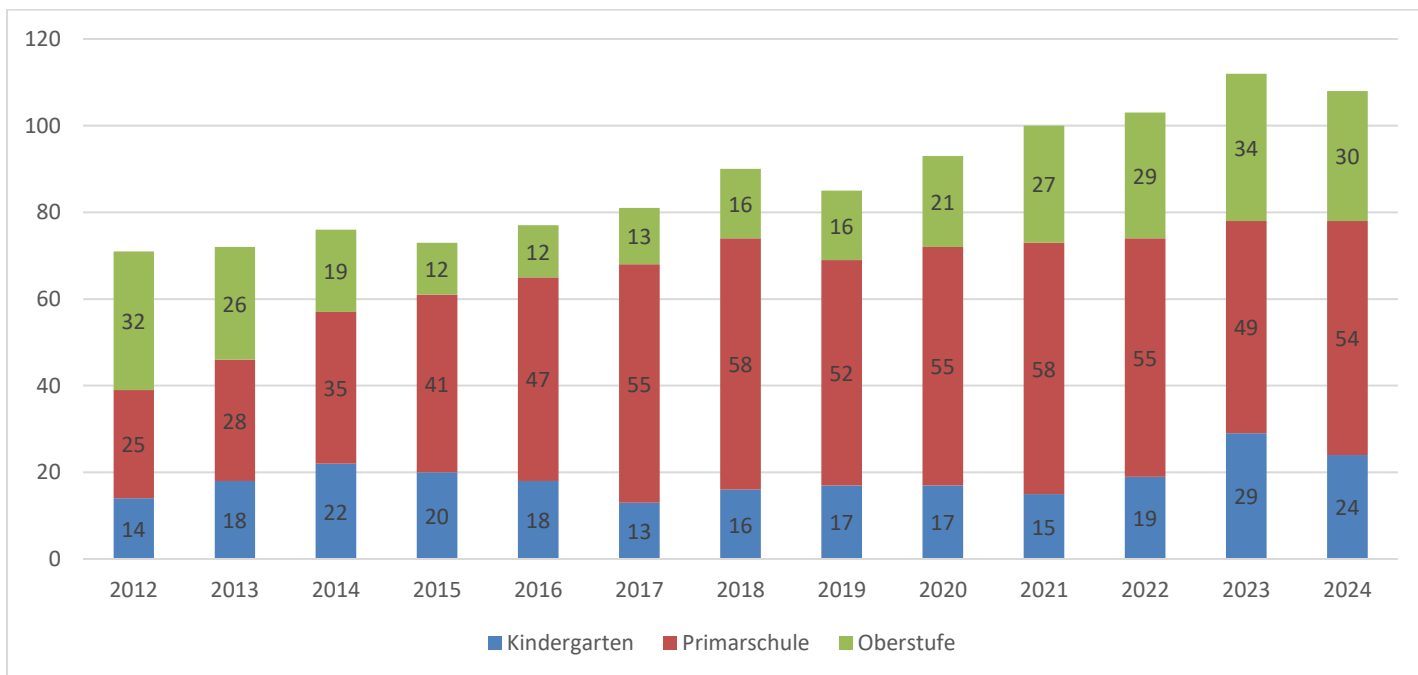
Weiter orientiert die Regionalpolizei über die Tätigkeiten 2024 für die Gemeinde Thalheim wie folgt:

|  |                 |                   |
|--|-----------------|-------------------|
| <i>Total aufgewendete Stunden für Thalheim</i> | <i>454.45 h</i> | <i>(439.90 h)</i> |
| • Administration                               | 9.70 h          | (1.00 h)          |
| • Kriminalitätsbekämpfung                      | 52.10 h         | (40.35 h)         |
| • Sicherheit und Prävention                    | 325.75 h        | (320.20 h)        |
| • Verkehrssicherheit                           | 76.60 h         | (79.35 h)         |
| - davon Verkehrsunterricht an der Schule       | 25.00 h         | (21.00 h)         |

## BILDUNGSWESEN

### Schülerzahlen

|              |           |             |
|--------------|-----------|-------------|
| Kindergarten | <b>24</b> | <b>(29)</b> |
| Primarschule | <b>54</b> | <b>(49)</b> |
| Oberstufe    | <b>30</b> | <b>(34)</b> |



Systemwechsel 6/3 per 01. August 2014

Das Motto aus dem Vorjahr wurde weitergeführt und lautete "miteinander – voneinander – füreinander". Der Wochenmarkt fand auch in diesem Jahr regelmässig statt. Die Schule setzt sich weiterhin dafür ein, vermehrt Eltern in den Wochenmarkt einzubinden und so die Schulgemeinschaft zu stärken.

Zu den Höhenpunkten des Jahres gehörten das Examen mit dem beeindruckenden Musical "Heidi", der stimmungsvolle Laternenumzug, bei dem alle Kinder heisse Hotdogs und Punsch geniessen durften, das festliche Adventsfenster, das von den Eltern mit kulinarischen Köstlichkeiten und von den Kindern sowie Lehrpersonen mit einer musikalischen Darbietung bereichert wurde, sowie ein erlebnisreicher Waldmorgen für alle Schul- und Kindergartenkinder.

Als Ergänzung zum Lehrpersonenteam übernimmt Kaya Güdel seit Sommer 2024 sieben Lektionen in den Fächern Mathematik und Medien&Informatik an der 5./6. Klasse. Sie befindet sich im Studium zur Primarlehrperson als Quereinsteigerin.

Seit Sommer 2024 arbeitet Susanne Veil als Schulleitung an der Schule Thalheim. Sie wurde von ihrer Vorgängerin Margret Leu optimal eingearbeitet.

Aufgrund der weiterhin steigenden Schülerzahlen wird ein Erweiterungsbau ans Schulhaus gebaut. Dieser soll im Sommer 2025 fertiggestellt sein und bietet neue Räumlichkeiten für zwei Klassen, den Kindergarten sowie Gruppenräume. Damit wird auch die Raumsituation für den DaZ- und SHP – Unterricht deutlich verbessert.

Seit diesem Jahr arbeitet Dominick Mettler als Schulsozialarbeiter mit einem 20% - Pensum an der Schule Thalheim. Seine Arbeit stellt eine grosse Entlastung und einen Mehrwert für alle Beteiligten des Schulwesens dar. Eine detaillierte Zusammenstellung seiner im Jahr 2024 geleisteten Arbeit ist im nachfolgenden Abschnitt ersichtlich.

## **Jahresbericht Schulsozialarbeit 2024**

Im Jahr 2024 wurden in der Schulsozialarbeit zahlreiche Fälle und Anliegen bearbeitet, die sich auf verschiedene psychosoziale Themenfelder erstreckten. Die am häufigsten bearbeiteten Themen waren:

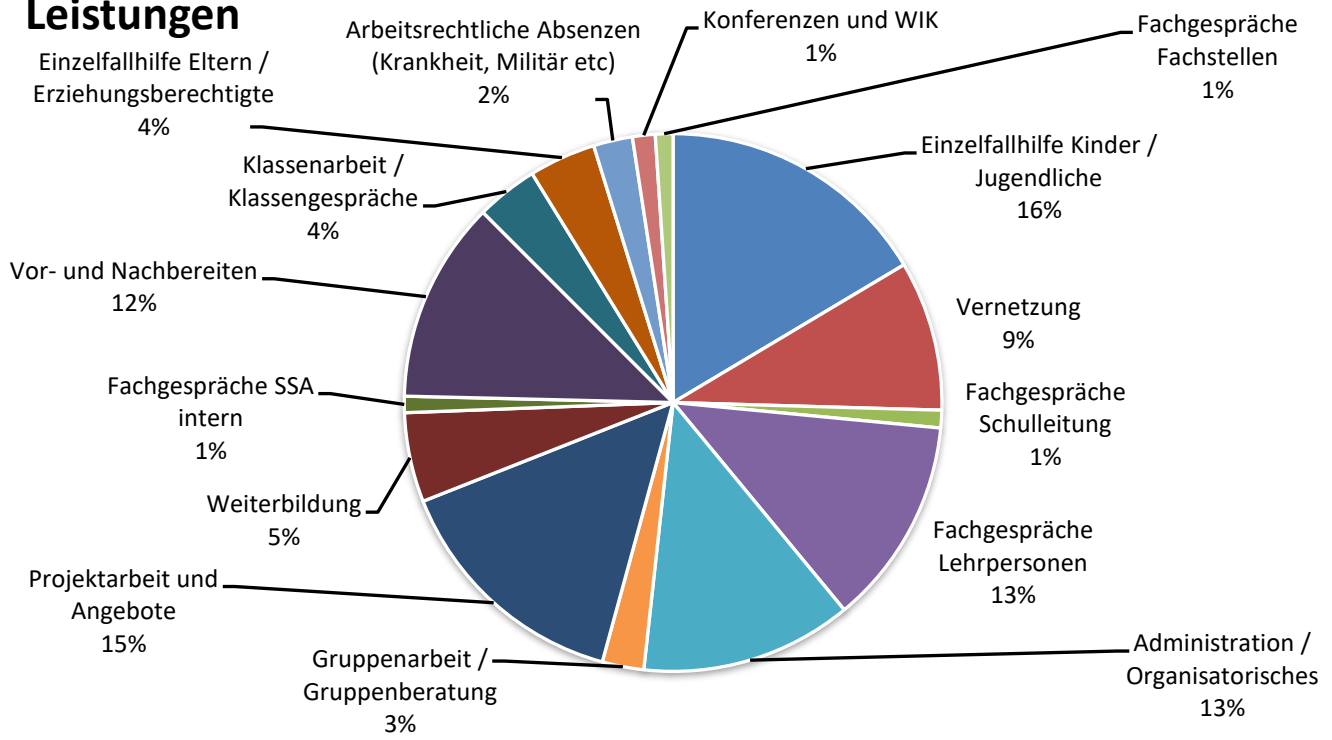
- **Konflikte & Mobbing** – Als häufigster Schwerpunkt wurden zahlreiche Präventions- und Interventionsmassnahmen umgesetzt, um betroffene Schülerinnen und Schüler zu unterstützen und das Schulklima zu verbessern.
- **Ängste** – Viele Kinder und Jugendliche kämpften mit Prüfungsangst, sozialen Ängsten oder Unsicherheiten im schulischen Umfeld. Hier standen Beratungsgespräche und ressourcenorientierte Unterstützungsangebote im Fokus.
- **Soziale Kompetenzen** – Zahlreiche Interventionen befassten sich mit zwischenmenschlichen Schwierigkeiten, Gruppendynamiken und der Stärkung sozialer Fähigkeiten.
- **Ausgrenzung & Beziehungen** – Es gab mehrere Fälle, in denen Schülerinnen und Schüler von sozialer Isolation betroffen waren. Gespräche, Gruppenarbeiten und individuelle Begleitung halfen, wieder tragfähige Beziehungen aufzubauen.
- **Erziehung & familiäre Herausforderungen** – Eine enge Zusammenarbeit mit Eltern war notwendig, um Kinder in schwierigen familiären Situationen gezielt zu unterstützen.

Zusätzlich wurden Fälle in den Bereichen **physische und psychische Gewalt, Drohungen, Regelverstösse sowie gesundheitliche und entwicklungsbezogene Themen** bearbeitet.

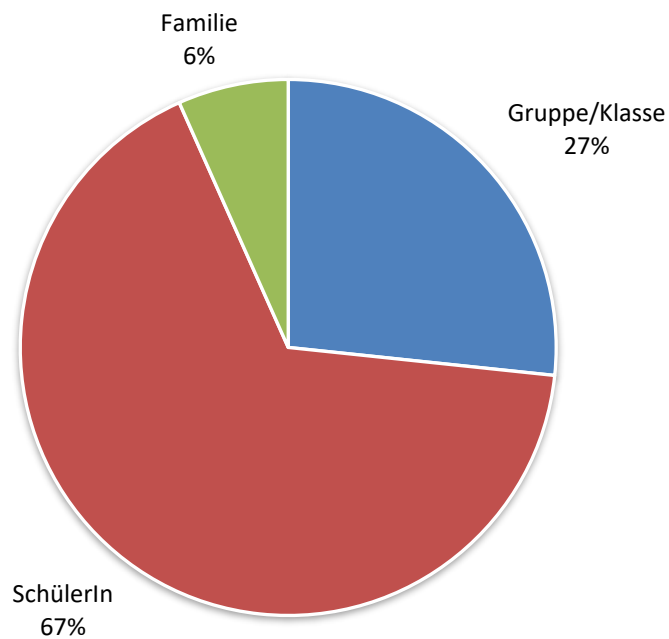
Durch gezielte Präventionsprogramme, Beratungen und enge Zusammenarbeit mit Lehrpersonen, Eltern sowie externen Fachstellen konnte ein wichtiger Beitrag zur positiven Entwicklung der Schülerinnen und Schüler geleistet werden.

Die detaillierte statistische Auswertung ist den Grafiken auf den nächsten Seiten zu entnehmen.

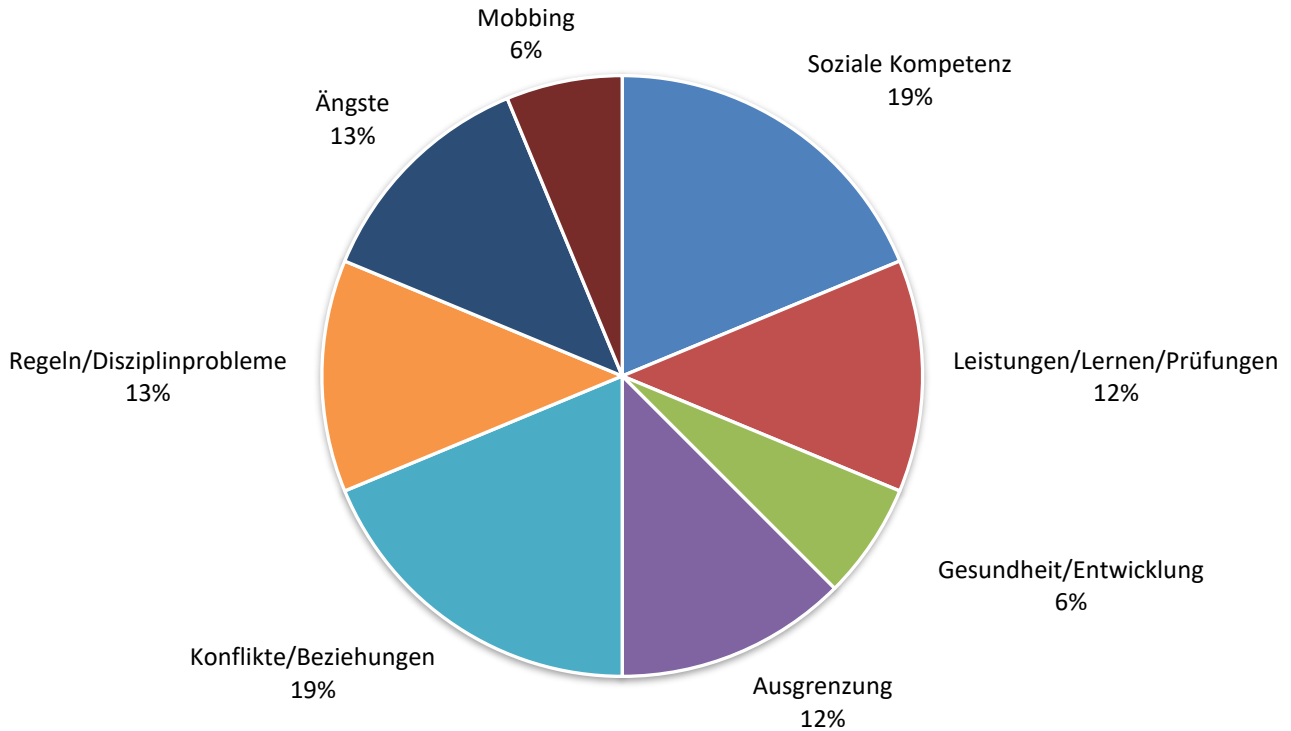
## Leistungen



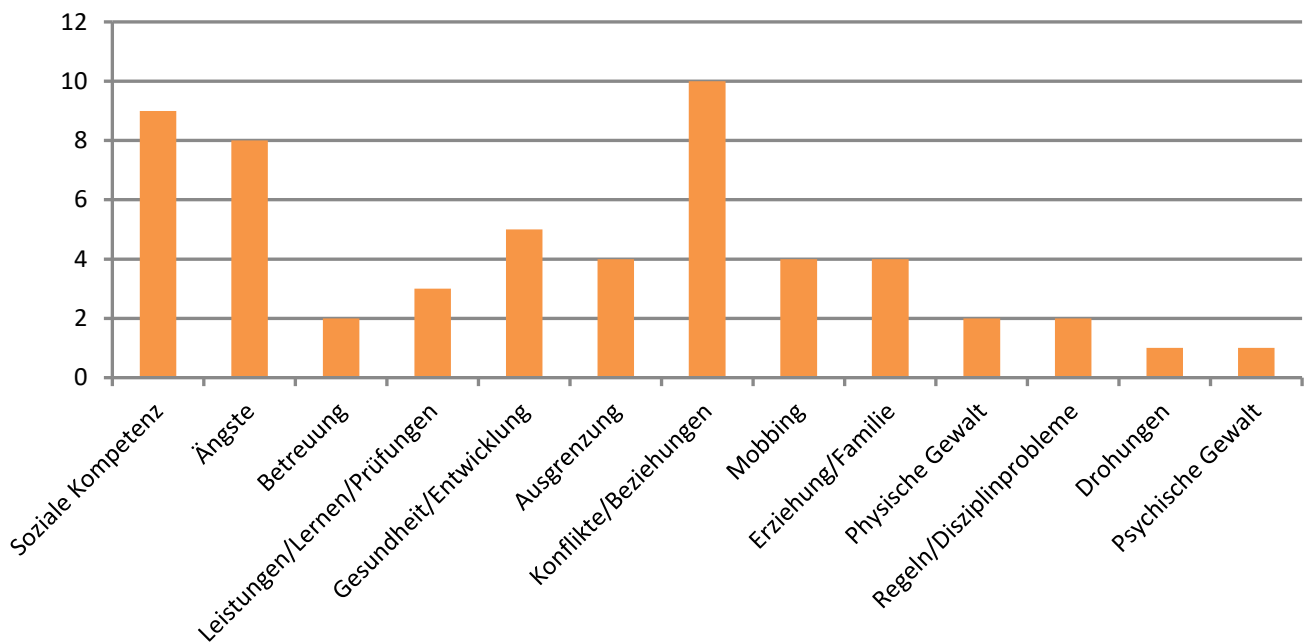
## Fallart



## Grund der Kontaktaufnahme



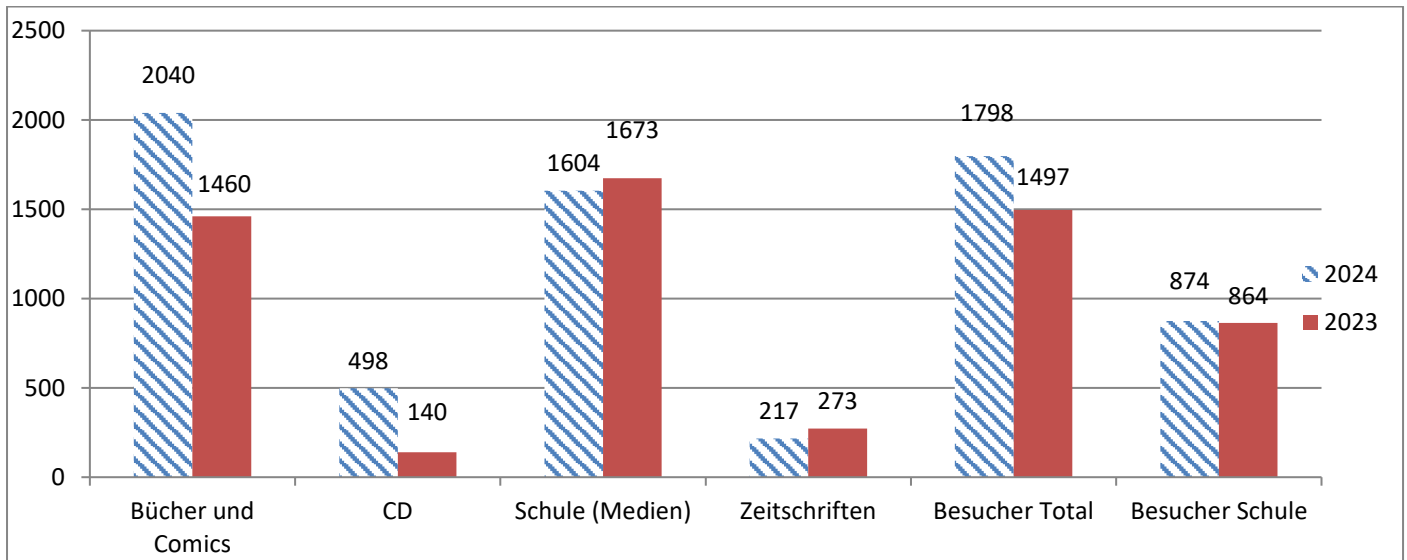
## Bearbeitete Themen



## KULTURWESEN

### Bibliothek

Die Bibliothek Thalheim zählte im Jahr 2024 insgesamt **1'798** (1'497) Besuche aus der Bevölkerung, und durch die Schule Thalheim wurden **1'604** (**1'673**) Bücher bezogen.



## GESUNDHEIT

### Pilzkontrolle

Die Pilzkontrolle hat im Jahr 2024 insgesamt **0 kg** (0.5 kg) Pilze geprüft.

## VERKEHR

### Motorfahrzeugkontrolle

Per Stichtag (30. September 2024) waren in Thalheim folgende Fahrzeuge registriert:

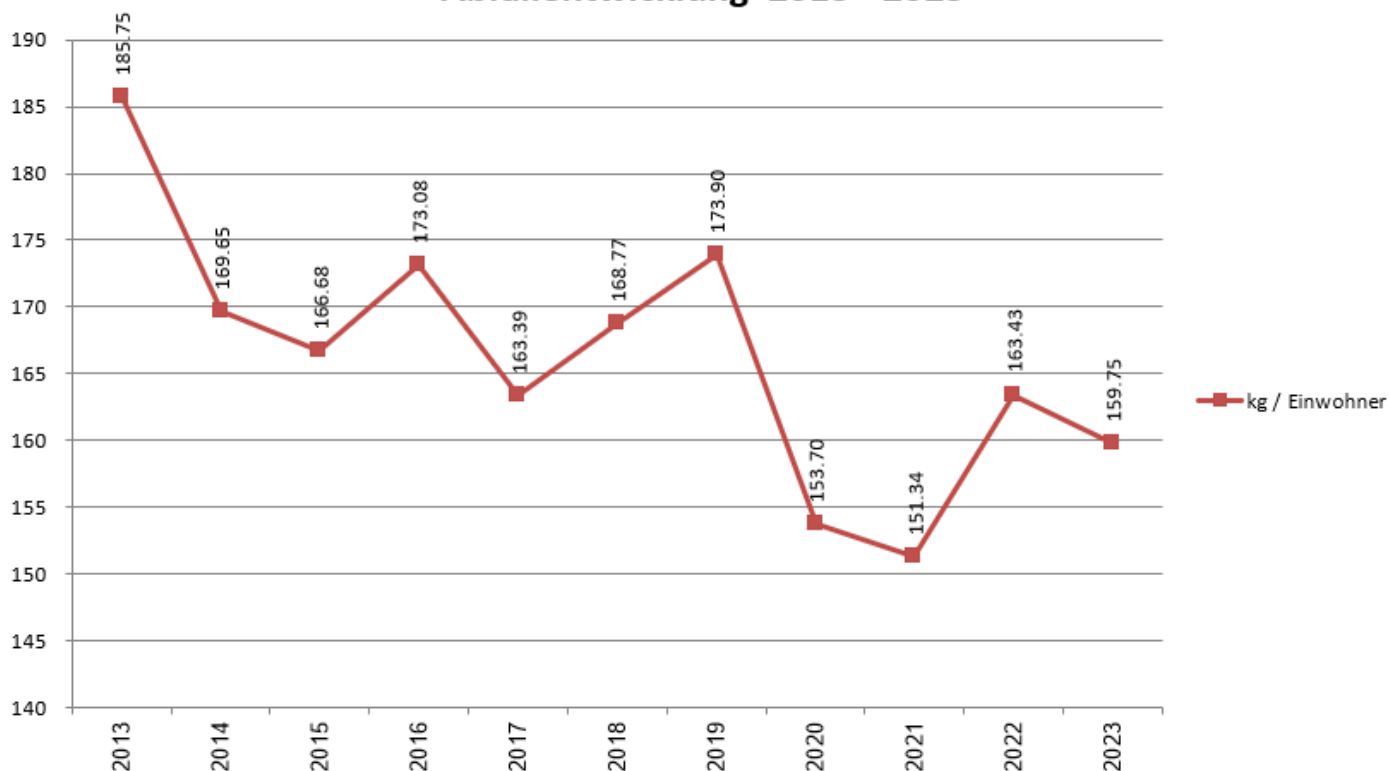
|                                    |            |              |
|------------------------------------|------------|--------------|
| Personenwagen                      | <b>658</b> | <b>(645)</b> |
| Nutzfahrzeuge                      | <b>118</b> | <b>(117)</b> |
| Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge | <b>117</b> | <b>(117)</b> |
| Motorräder                         | <b>109</b> | <b>(103)</b> |
| Anhänger                           | <b>147</b> | <b>(144)</b> |

## UMWELT UND RAUMORDNUNG

### Abfallbeseitigung

| Abfallstatistik  | Mengen in Tonnen pro Jahr |                          | Mengen in Kilogramm pro Person und Jahr |                           |
|------------------|---------------------------|--------------------------|---|---------------------------|
|                  | 2024                      | 2023                     | 2024                                    | 2023                      |
| Hauskehricht     | <b>156.96 t</b>           | <b>148.49 t</b>          | <b>162.48 kg</b>                        | <b>157.96 kg</b>          |
| Grüngut          | <b>570 m<sup>3</sup></b>  | <b>480 m<sup>3</sup></b> | <b>0.59 m<sup>3</sup></b>               | <b>0.51 m<sup>3</sup></b> |
| Altpapier        | <b>23.04 t</b>            | <b>17.16 t</b>           | <b>23.85 kg</b>                         | <b>18.25 kg</b>           |
| Karton           | <b>10.38 t</b>            | <b>7.28 t</b>            | <b>10.75 kg</b>                         | <b>7.74 kg</b>            |
| Altglas          | <b>22.61 t</b>            | <b>23.85 t</b>           | <b>23.41 kg</b>                         | <b>25.37 kg</b>           |
| Altmetall        | <b>17.00 t</b>            | <b>15.82 t</b>           | <b>17.60 kg</b>                         | <b>16.82 kg</b>           |
| Strassenwischgut | <b>5.68 t</b>             | <b>6.82 t</b>            | <b>5.88 kg</b>                          | <b>7.25 kg</b>            |

## Abfallentwicklung 2013 - 2023



## Wasserversorgung

Die nasse Witterung im 2024 hatte zur Folge, dass mutmasslich sehr wenig Wasser zur Bewässerung verbraucht wurde. Trotz Bevölkerungswachstum gingen die Wasserverkäufe um 4% auf 54'040 m<sup>3</sup> zurück.

Im Gegenzug stieg die Quellwassermenge auf den höchsten Stand seit 2016. Verbunden mit der rekordtiefen Menge an "ungemessene Bezüge/Verluste" von 4'431 m<sup>3</sup> mussten über 13'000 m<sup>3</sup> weniger Grundwasser im Vergleich zum Vorjahr bezogen werden.

Die gesamte Wasserbeschaffung (inkl. Verluste) belief sich im Jahr 2024 auf **58'471 m<sup>3</sup>** (Vorjahr 65'367 m<sup>3</sup>) Im Jahr 2024 konnten **56.49%** des Thalner Wasserbedarfs durch die eigenen Quellen gedeckt werden (Vorjahr 40.87%)

|                                    |                             |                               |
|------------------------------------|-----------------------------|-------------------------------|
| Eingebaute Wasseruhren             | <b>321</b>                  | <b>(309)</b>                  |
| Wasserbezug von REWA               | <b>25'442 m<sup>3</sup></b> | <b>(38'650 m<sup>3</sup>)</b> |
| Wasserförderung Höllsten / Hagni   | <b>33'029 m<sup>3</sup></b> | <b>(26'717 m<sup>3</sup>)</b> |
| Wasserverkauf                      | <b>54'040 m<sup>3</sup></b> | <b>(56'297 m<sup>3</sup>)</b> |
| Ungemessene Wasserbezüge, Verluste | <b>4'431 m<sup>3</sup></b>  | <b>(9'070 m<sup>3</sup>)</b>  |

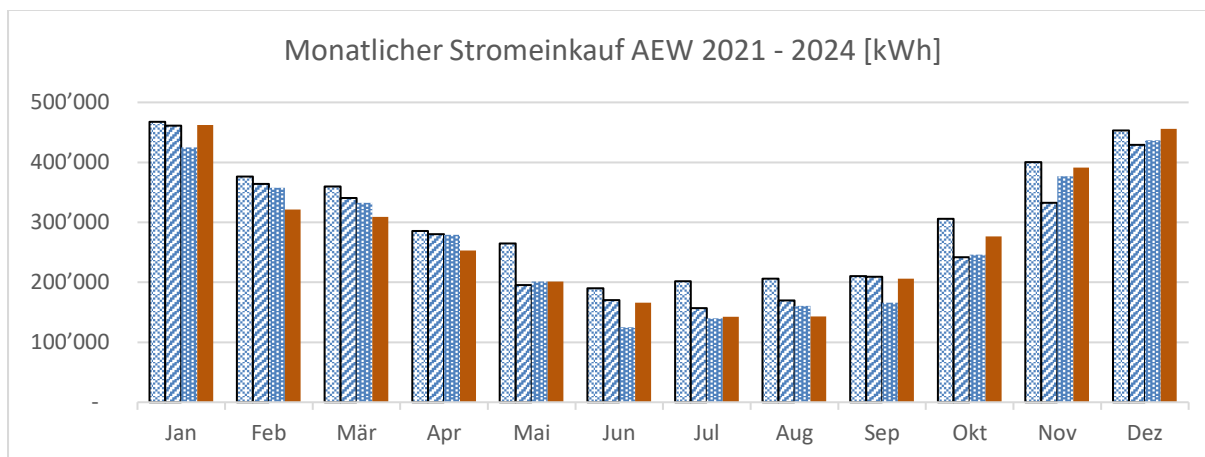
*(Brunnen ab 2019 mit Wasseruhr und somit unter „Wasserverkauf“)*

## Elektrizitätsversorgung

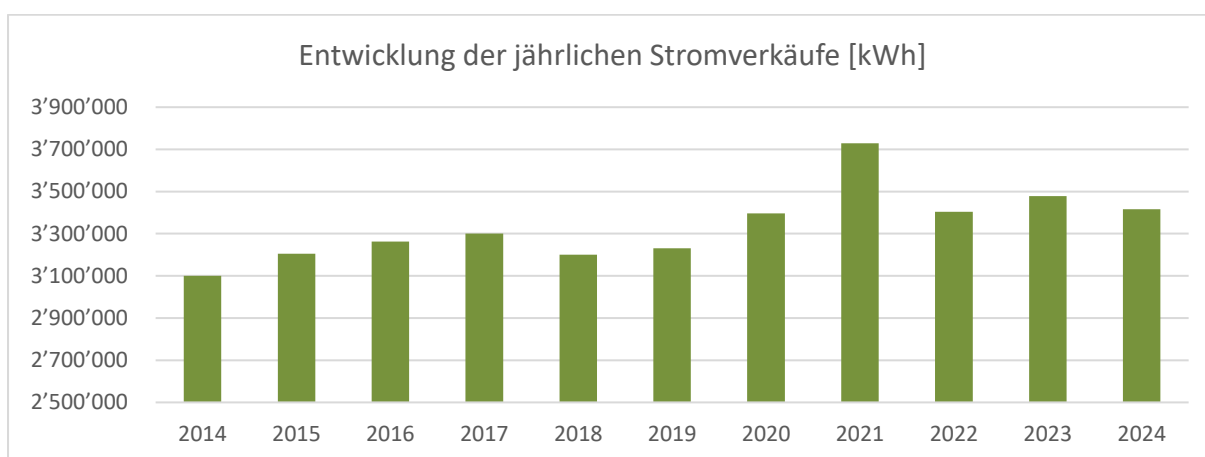
**Stromeinkauf von AEW Energie AG** **3'327'320 kWh** (3'246'726 kWh)

Der Gesamteinkauf elektrischer Energie bei unserem Lieferanten AEW ist gegenüber dem Vorjahr um über 2.5% höher ausgefallen. Der Grund liegt einerseits in der Bevölkerungszunahme und andererseits – besonders in den Wintermonaten – an den zusätzlichen Wärmepumpen. In den sonni-

gen Sommermonaten macht sich die steigende Produktion einheimischer PV-Anlagen (inkl. Eigenverbrauch) bemerkbar. An einzelnen Tagen bei sonnigem Wetter beliefert die EVT vor allem über Mittag oftmals die AEW.



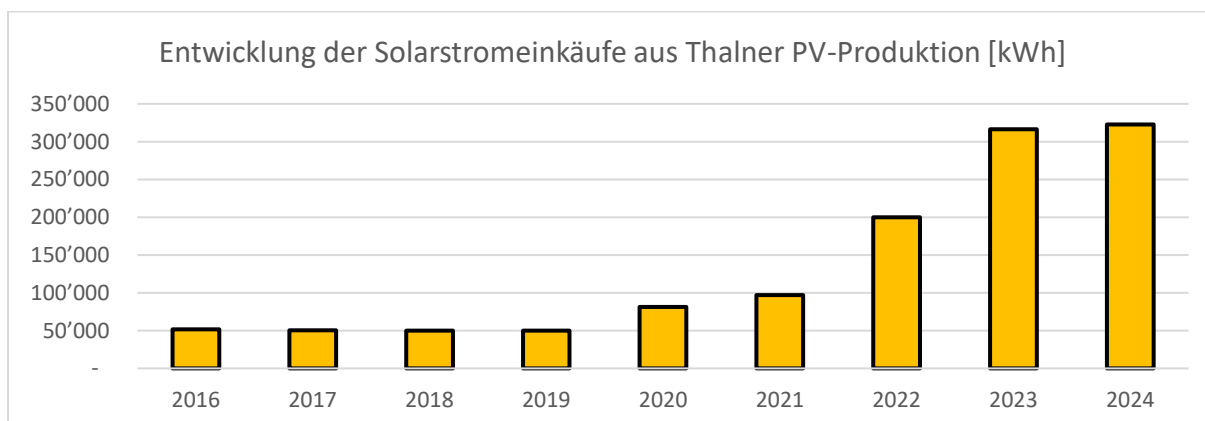
**Stromverkauf an Kunden 3'416'475 kWh (3'477'994 kWh)**



Obwohl die Einwohnerzahl wiederum gestiegen ist, hat der jährliche Stromverkauf leicht abgenommen. Dies liegt an der Eigenproduktion der PV-Anlagen, welche rund zur Hälfte direkt im Haus der Stromproduktion verwendet wird.

**Solarstromeinkauf aus Thalheim 322'825 kWh (316'345 kWh)**

Die im 2024 von der EVT übernommene Überschussstrom der einheimischen Produzenten war nochmals leicht höher als im Vorjahr:



Gesamthaft gibt es im Versorgungsgebiet der EVT 44 PV-Anlagen (Vorjahr 37) mit einer installierten Gesamtleistung von über 670 kW (Vorjahr 550 kW). Diese Anlagen produzieren zusammen rund

ein Sechstel des jährlichen Bedarfs an elektrischer Energie von Thalheim, aber vor allem an sonnigen Tagen von März bis September.

Wetter bedingt liegt der Ertrag pro PV-Anlage im 2024 rund 15% tiefer als im Vorjahr. Sonst würde die Gesamtproduktion rund 370'000 kWh betragen.

Die sinnvollste Anwendung einer privaten PV-Anlage ist in Kombination mit einer Batterie. Da kann beispielsweise tagsüber lokal die Energie für die Nacht oder Tage mit Bewölkung gespeichert werden.

### **Bauwesen**

Im Jahr 2024 wurden **17 (26)** neue Baugesuche eingereicht. Der Gemeinderat erteilte insgesamt **21 (23)** Baubewilligungen (darunter waren auch noch Projekte aus dem Jahr 2022), davon betrafen **2 (4)** Baugesuche den Neubau von Ein- oder Zweifamilienhäusern. **8 (6)** Baugesuche waren am Jahresende noch hängig.

## **FINANZEN / STEUERN**

### **Rechnungsabschluss 2024**

Die Rechnungen 2024 der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde Thalheim weisen folgende Ergebnisse aus:

| <b>Gemeinde</b>                            | <b>Ergebnis</b>   | <b>Rechnung<br/>2024</b> | <b>Budget<br/>2024</b> | <b>Rechnung<br/>2023</b> |
|--|-------------------|--------------------------|------------------------|--------------------------|
| Einwohnergemeinde                          | Ertragsüberschuss | <b>173'728</b>           | -21'600                | - 8'548                  |
| Wasserversorgung                           | Ertragsüberschuss | <b>37'435</b>            | 28'300                 | 50'445                   |
| Abwasserbeseitigung                        | Ertragsüberschuss | <b>18'885</b>            | 86'700                 | 64'520                   |
| Abfallbewirtschaftung                      | Ertragsüberschuss | <b>149</b>               | 700                    | 3'509                    |
| Elektrizitätsversorgung<br>Gemeindebetrieb | Ertragsüberschuss | <b>13'392</b>            | 14'300                 | 31'546                   |
| Elektrizitätsversorgung<br>Stromhandel     | Ertragsüberschuss | <b>18'047</b>            | 7'500                  | - 13'428                 |
| Ortsbürgergemeinde                         | Ertragsüberschuss | <b>12'628</b>            | 6'700                  | 65'086                   |

### **Einwohnergemeinde**

Die Rechnung 2024 der Einwohnergemeinde schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 173'728 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 21'600.

Das bessere Ergebnis ist auf Mehreinnahmen bei den Steuern sowie Einsparungen in verschiedenen Funktionen zurückzuführen.

Die budgetierten Steuern konnten insgesamt um 2.9% übertroffen werden.

Die **Nettoschuld** der Einwohnergemeinde ohne Spezialfinanzierungen beträgt per Ende 2024 CHF 2'846'877 und ist gegenüber dem Vorjahr um CHF 608'689 gestiegen. Dies entspricht einer Nettoschuld pro Einwohner von CHF 2'947.08 (Vorjahr CHF 2'381.05). Der Anstieg ist unter anderem auf die Nettoinvestitionen von CHF 1'160'225 zurückzuführen.

Die Einwohnergemeinde verfügt über einen **Bilanzüberschuss** von CHF 7'663'505 (Vorjahr CHF 7'519'588). Das Verwaltungsvermögen beträgt Ende 2024 CHF 16'895'638. Dabei handelt es sich um Vermögenswerte, welche der Aufgabenerfüllung der Gemeinde dienen und deshalb nicht veräussert werden können (z.B. Gemeindestrassen, Gemeindehaus, Schulhaus etc.).

### Spezialfinanzierungen

Das **Wasserwerk** schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 37'435 ab (Budget: CHF 28'300). Dieser wird dem Verpflichtungskonto Wasserversorgung gutgeschrieben. Mit dem Finanzierungsüberschuss im Jahr 2024 von CHF 234'716 ergibt sich neu eine Nettoschuld von CHF 474'946.

Die **Abwasserbeseitigung** erzielt einen Ertragsüberschuss von CHF 18'885 (Budget: CHF 86'700). Dieser wird dem Verpflichtungskonto Abwasserbeseitigung gutgeschrieben. Das Nettovermögen der Abwasserbeseitigung beträgt Ende 2024 CHF 1'687'355.

Die **Abfallwirtschaft** schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 149 (Budget: CHF 700) ab. Dieser wird dem Verpflichtungskonto Abfallwirtschaft gutgeschrieben. Dieses weist per Ende 2024 ein Nettovermögen von CHF 60'931 aus.

Die **Elektrizitätsversorgung** weist in der Funktion 8711 Gemeindebetrieb einen Ertragsüberschuss von CHF 13'392 (Budget: CHF 14'300) aus. Die Funktion 8712 Stromhandel, welche den An- und Verkauf der Energie beinhaltet, schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 18'047 (Budget: CHF 7'500) ab. Der Ertragsüberschuss von total CHF 31'439 wird dem Verpflichtungskonto Elektrizitätswerk gutgeschrieben. Das Nettovermögen beträgt Ende 2024 CHF 1'178'762.60.

### **Steuerregister**

Das Steuerregister verzeichnete per 31.12.2024:

|                               |            |              |
|-------------------------------|------------|--------------|
| <b>Total Steuerpflichtige</b> | <b>558</b> | <b>(536)</b> |
| davon                         |            |              |
| Selbständigerwerbende         | <b>35</b>  | <b>(38)</b>  |
| Landwirte                     | <b>24</b>  | <b>(25)</b>  |
| Unselbständigerwerbende       | <b>477</b> | <b>(454)</b> |
| Sekundär Steuerpflichtige     | <b>22</b>  | <b>(19)</b>  |

Von den 509 eingereichten Steuererklärungen 2023 konnten 422 resp. 78.4 % taxiert und 338 resp. 62.8 % definitiv veranlagt werden. Die Vorgaben des Kantonalen Steueramtes wurden bei den taxierten Fällen um 6.5 % und bei den veranlagten Steuererklärungen um 0.7 % überschritten.

Die Veranlagungen werden in der Regel im Namen der Steuerkommission durch eine Delegation, bestehend aus der Kantonalen Steuerkommissärin sowie der Leiterin der Abteilung Steuern, vorgenommen. Die Veranlagungen erfolgen nur ausnahmsweise durch die gesamte Steuerkommission (§ 164 Steuergesetz). Im Jahr 2024 fand 1 Sitzung der Gesamtsteuerkommission statt.

### **Hundekontrolle**

Im Jahr 2024 wurde die Hundesteuer für **79 (87)** Hunde eingezogen.

# ORTSBÜRGERGEMEINDE

## FINANZEN

### Ortsbürgergemeinde

Die Rechnung 2024 der Ortsbürgergemeinde schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 12'628 ab. Das Eigenkapital (Bilanzüberschuss) beträgt per 31. Dezember 2024 CHF 3'518'091 (Vorjahr 1'526'228). Der Anstieg ist auf den erzielten Ertragsüberschuss und auf die Umbuchung der Aufwertungsreserve Grundstücke zurückzuführen.

Der Wald der Ortsbürgergemeinde Thalheim wird durch den Forstbetrieb Homberg-Schenkenberg bewirtschaftet (selbständig öffentlich-rechtliche Anstalt). Rechnungsführende Gemeinde ist die Gemeinde Zeihen. In unserer Gemeinde fallen nur noch die Gewinn-/Verlustbeteiligungen an.

### **Forstbetrieb Homberg-Schenkenberg**

Der Abschluss des Forstbetriebs Homberg-Schenkenberg wird nicht vor Ende Februar 2025 vorliegen. Aus diesem Grund werden die Zahlen 2024 erst in der Jahresrechnung 2025 verbucht. Aufgrund der Umwandlung in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt und der Äufnung von Eigenkapital werden die Gewinne in den ersten Jahren nicht mehr so hoch ausfallen wie in der Vergangenheit.

**1. Betriebswirtschaft (Tätigkeitsbericht von Rolf Treier, Betriebsleiter und Revierförster)**

**1.1 Grundlagen der Geschäftsführung**

Der Forstbetrieb Homberg-Schenkenberg ist seit dem 1. Januar 2024 eine öffentlich-rechtliche, selbständige Gemeindeanstalt. Dies ist die erste Rechnung in dieser Form mit den Wäldern der neu in der Gemeindeanstalt integrierten ehemaligen OBG Elfingen und dem Staatswald.

Vergleiche mit bisherigen Rechnungen sind vor diesem Hintergrund mit Vorsicht anzustellen.

Die Rechnung beinhaltet Erträge und Aufwendungen aus der Waldbewirtschaftung der Träger der öffentlich-rechtlichen, selbständigen Gemeindeanstalt. In der nachstehenden Tabelle sind die Träger mit ihrer Waldfläche und der Beteiligung aufgeführt.

| Träger              | Waldfläche der Träger inkl. Nutzungsverzichtsfläche | Waldfläche der Träger, exkl. Nutzungsverzichtsfläche<br>= produktive Fläche | Anteil an produktiver Waldfläche<br>= Beteiligungsschlüssel |
|---------------------|---|---|---|
|                     | <i>in Hektaren</i>                                  | <i>in Hektaren</i>  | <i>in Prozent</i>   |
| EWG Böztal          | 178.39  | 164.74  | 12.74   |
| OBG Böztal          | 356.74  | 324.1   | 25.07   |
| EWG Schinznach      | 361.51  | 341.12  | 26.39   |
| EWG Thalheim        | 5.12  | 5.12  | 0.40  |
| OBG Thalheim        | 191.95  | 179.45  | 13.88   |
| EWG Zeihen          | 1.43  | 1.43  | 0.11  |
| OBG Zeihen          | 214.55  | 198.77  | 15.38   |
| Kt. AG (Staatswald) | 102.62  | 77.96   | 6.03  |
| <b>Total</b>        | <b>1412.31</b>                                      | <b>1292.69</b>  | <b>100</b>  |

*Tab. 1: Waldflächen der Träger sowie Beteiligungsschlüssel*

Wie bereits in der ehemaligen Rechtsform machen die Aufträge ausserhalb Wald und der Naturschutzunterhalt nebst der eigentlichen Waldbewirtschaftung einen grossen Teil der Arbeiten des Forstbetriebes aus. Der Forstbetrieb betreibt eine eigene Werkstatt, in welcher beinahe alle Unterhaltsarbeiten sowie Anpassungsarbeiten an den eigenen Maschinen und Geräten ausgeführt werden.

Die Abgänge von Forstwarten im Jahr 2023 konnten mit neuen Leuten sowie einem Lehrabgänger sehr gut kompensiert werden. Zusätzlich konnten zu Beginn des Jahres 2025 weitere sehr gut qualifizierte Leute angestellt werden. Es spricht für den Forstbetrieb, dass trotz einem Mangel an guten Forstwarten auf dem Arbeitsmarkt die Abgänge relativ kurzfristig und problemlos ersetzt werden konnten. Drei der fünf neuen Forstwarte sind ehemalige Lehrlinge des Forstbetriebes. Dies zeigt die Bedeutung einer guten Lehrlingsausbildung. Im Sommer 2024 haben zwei neue Lehrlinge ihre Ausbildung zum Forstwart bei uns begonnen.

Per Ende 2024 beschäftigte der Forstbetrieb (inkl. 4 Lehrlingen) 20 Personen mit 1650 Stellenprozenten.

Die Holzpreise haben sich seit dem Einbruch nach dem Sturm Lothar von 1999 nie mehr richtig erholt. Die Preise für Energie- und Brennholz sind im Zuge des Krieges gegen die Ukraine angestiegen und bewegen sich seither im Bereich der Industrieholzpreise. In diesem Zusammenhang konnten mit zwei neuen Abnehmern Lieferverträge für Hackschnitzel unterzeichnet werden. Diese Abnehmer setzen bewusst auf die Nähe zum Waldbesitz und sind sich bewusst, dass eine langfristige Belieferung von Hackschnitzeln Preise beinhalten muss, welche ihren Anteil an den Kosten der gesamten Waldbewirtschaftung abdecken. Mit diesen Verträgen ist der Forstbetrieb nun nicht mehr auf Grossabnehmer angewiesen, welche in der Regel deutlich schlechtere Preise zahlen.

Die Geschäfte des Forstbetriebes wurden 2024 in fünf Verwaltungsratssitzungen abgehandelt. Zwei Geschäfte konnten per Zirkularbeschluss erledigt werden.

## **1.2 Finanzen**

Im Berichtsjahr konnte ein Gewinn von CHF 590'701.00 erzielt werden. Dieses sehr gute Ergebnis ist auf die optimale Auslastung von Personal und Maschinen, eine schlanke Verwaltung, den grossen Einsatz des Personals sowie eine rationelle Waldbewirtschaftung zurückzuführen.

Wie in den vergangenen Jahren tragen die Aufträge ausserhalb des Waldes (SBB, Naturschutzarbeiten, etc.) einen wichtigen Teil zum Erfolg des Forstbetriebes bei. Der SBB-Auftrag ist per Ende 2024 ausgelaufen. Die SBB haben den Vertrag nun mit einem Teuerungsausgleich versehen und um zwei Jahre verlängert. Danach muss neu verhandelt werden. Die saubere und zuverlässige Erledigung der SBB-Aufträge machte sich auch in diesem Jahr durch diverse Zusatzaufträge ausserhalb des eigentlichen Vertrages bezahlt.

Aus der laufenden Rechnung wurden knapp CHF 115'000.00 in neue Maschinen investiert. Weiter wurden Waldstrassen für rund CHF 65'000.00 unterhalten oder saniert. Die Investitionen in die Jungwaldpflege und Bestandesbegründung schlugen 2024 mit einem Aufwand von gut CHF 126'000.00 zu Buche.

Der Gewinn in der Waldbewirtschaftung beträgt CHF 248'000.00 (2023: CHF 245'000.00). Aufgrund der veränderten Waldfläche können diese Werte nicht 1:1 mit den Vorjahren verglichen werden.

Gemäss der Anstaltsordnung wird 20% des Gewinns, also CHF 118'140.00 entsprechend der jeweiligen Beteiligung an die Trägerschaft des Forstbetriebes ausgeschüttet. Der Rest des Gewinns dient dem Aufbau des Eigenkapitals des Forstbetriebes.

## **1.3 Holzmarkt 2024**

Die Nachfrage beim Laub- sowie beim Nadelholz war stabil mit einem Aufwärtstrend zum Jahresende hin.

Wie schon im 2023, setzten wir uns für akzeptable und alle Kosten der Waldbewirtschaftung (inkl. Anteile an den Kosten der Jungwaldpflege und des Strassenunterhaltes) deckende Preise beim Energieholz ein und konnten in diesem Bereich wie bereits erwähnt zwei angemessen dotierte Verträge aushandeln. Wir halten uns immer noch bewusst zurück mit der Ernte von Holz, solange die Preise nicht höher sind. Im Jahr 2024 haben wir wiederum nur ungefähr zwei Drittel des Hiebsatzes genutzt.

Die Brennholzbestellungen haben sich gegenüber der Zeit vor dem Krieg in der Ukraine auf leicht höherem Niveau stabilisiert und die Bestellungen kommen nun besser verteilt über das Jahr herein.

## **1.4 Arbeitssicherheit**

2024 ereigneten sich im Forstbetrieb Homberg-Schenkenberg keine grösseren Unfälle. Im Mai hat der Grossteil des Forstbetriebes an einem Erste-Hilfe-Auffrischkurs für Forstwarte teilgenommen und ist in diesem Bereich nun wieder auf dem neuesten Stand des Wissens.

Die Branchenlösung Forst wird laufend umgesetzt und gefährliche Situationen im Team besprochen. Dadurch erhofft sich der Forstbetrieb Homberg-Schenkenberg weiterhin möglichst unfallfrei zu sein.

## **1.5 Umwelt**

Eschen (Eschentriebsterben) Buchen (Trockenheit) und Weisstannen (Trockenheit, Käfer) sterben weiterhin überall im Revier ab. Leider zeigt sich noch kein Ende dieser Entwicklung und insbesondere bei den Eschen verringert sich der Anteil weiterhin deutlich.

Da längst nicht alle absterbenden Buchen, Eschen oder Weisstannen geerntet werden können, erhöht sich gleichzeitig der Anteil des Totholzes in den Wäldern des Forstrevieres. Für viele Lebewesen stellt dies eine wesentliche Verbesserung ihres Lebensraumes dar. Insbesondere stehendes und besonntes Totholz hat für viele Insekten einen grossen Wert. Bei der Holzerei können dadurch aber zusätzliche Gefahren entstehen.

Gefrorene Böden im Winter, welche das Bewirtschaften von Wald auf empfindlichen Böden erleichtern würden, gehören wohl endgültig der Vergangenheit an. Oder werden in Zukunft ein sehr seltenes Phänomen sein.

Im Vergleich mit den letzten Jahren war 2024 weniger trocken. Die Trockenheitsschäden an den Bäumen aus früheren Jahren sind aber irreversibel und v.a. Buchen verlieren laufend abgestorbene Kronenteile.

## **1.6 Ausserordentliche Ereignisse**

2024 blieb das Gebiet des Forstbetriebes von grösseren Schäden verschont.

## **1.7 Ausgeführte Arbeiten**

Neben den üblichen Arbeiten wie Pflege, Strassenunterhalt und Holzerei welche bei der Waldbewirtschaftung anfallen, wurden folgende Arbeiten ausgeführt:

- verschiedene Aufträge für unsere Reviergemeinden
- Bewirtschaftung von Weihnachtsbaumkulturen ausserhalb des Waldareals
- Arbeiten für den Waffenplatz im Gelände der Schiessplätze Eichwald und Leumli
- Ausführung von Naturschutzprojekten für die Abteilung Wald (AW) und die Abteilung Landschaft und Gewässer (ALG) des Kantons Aargau.
- Arbeiten für Pro Natura, BirdLife und Naturwerkstatt Eriwis
- Arbeiten für den Jurapark, inkl. einer Betreuung eines Firmenanlasses
- diverse Arbeiten für Private
- Flurwegsanierungen für verschiedene Auftraggeber
- Sanierung von Drainagen für verschiedene Gemeinden
- Neophytenbekämpfung für die AW und die ALG des Kantons Aargau
- verschiedene Arbeiten für die SBB, z.B. Mähen und Mulchen der Bahnböschungen, Strauchpflege oder Holzereiarbeiten
- Arbeiten für andere Einwohnergemeinden
- Integration der Wälder der ehemaligen OBG Elfingen und des Staatswaldes in unser Bewirtschaftungssystem

Der Umsatz betrug im Geschäftsjahr 2024 rund 3.2 Millionen Franken.

## **1.8 Naturschutzprojekte**

Im 2024 konnten wiederum verschiedene Naturschutzprojekte im Wald und auf offener Flur ausgeführt werden. Spezielle Projekte waren das Einrichten von Lichtem Wald in Privatwäldern. Die Verhandlungen mit den Privatwaldbesitzern kann zeitintensiv sein und ist leider nicht immer erfolgreich. Im Kästhal sowie im Rahmen des Agroforstprojektes auf dem Hof Äbertsmatt in Bözberg konnten zwei solche Projekte geplant und umgesetzt werden.

Ein weiteres aussergewöhnliches Projekt war das Einrichten einer Waldweide, ebenfalls im Kästhal. Beweidung mit geeigneten Tieren gilt als Schlüssel für den Erhalt und die Förderung der Biodiversität. Gleichzeitig gilt die Beweidung von Wald als nachteilige Nutzung und braucht darum eine Bewilligung durch die Abteilung Wald. Die administrativen Aufwände für das Erstellen einer Waldweide sind dadurch relativ gross. Die positiven Effekte wiegen diese Aufwände aber problemlos auf.

Ein sehr gutes Beispiel einer funktionierenden Waldweide ist das Gebiet Lochmatt in Zeihen. Zum sechzehnten Mal konnte dort ein artenreiches Waldgebiet zur Pflege mit schottischen Hochlandrindern beweidet werden. Die Weidefläche mit rund 3 ha Wald und 5 ha Kulturland bildet eines der grössten Waldweideprojekte des Kantons. Die Pflege mit den zotteligen Vierbeinern hat sich sehr gut bewährt und schafft Lebensraum z.B. für die seltene Spinnenragwurz oder den Neuntöter.

Ein drittes grosses Projekt im Bereich des Naturschutzes war die Bachöffnung im Sagenmülital. Im Auftrag der Abteilung Landschaft und Gewässer konnten wir auf knapp 400 Metern den Sagenmülibach mit zwei Seitenbächen aus der Eindolung an die Oberfläche holen. Eine grosse Herausforderung war dabei der noch nicht gelöste Umgang mit geogen belastetem Boden.

Um den Wert der teils isolierten Naturschutzobjekte zu erhöhen, soll nun vermehrt in die Vernetzung investiert werden. Die Aufträge für Naturschutzarbeiten tragen zur guten Auslastung von Personal und Maschinen bei. Auch die Folge- und Pflegeaufträge auf diesen Flächen tragen zur guten Grundauslastung des Betriebes bei. Mittlerweile haben wir uns einen Ruf als sorgfältige und effiziente Bewirtschafter von Naturschutzflächen erarbeitet und erhalten darum immer wieder Anfragen für Aufwertungen auch ausserhalb des Forstreviers.

## **2. *Waldbauliche Massnahmen***

Auf verjüngten Flächen wird in der Regel mit Naturverjüngung gearbeitet. Auf geeigneten Flächen wird die vorhandene Naturverjüngung mit speziellen Baumarten, welche später die Wertträger des Bestandes werden sollen, ergänzt.

2024 wurde im Eichenwaldreservat Öschholz auf insgesamt 1.4 ha Eichen gepflanzt, um den Eichenanteil in diesem Gebiet zu erhöhen. Solche Pflanzen müssen mit Einzelschützen gegen Verbiss (Reh und Gämse) und Fegeschäden (Reh) geschützt werden. Auf einzelnen Flächen haben wir nun einen Versuch mit biologisch Abbaubaren Schutzhüllen aus biobasiertem Kunststoff gemacht. Diese Hüllen sind zwar teurer in der Anschaffung, müssen aber nicht mehr aufwändig eingesammelt und entsorgt werden.

Im Jahre 2024 wurden knapp 100 ha Jungwaldflächen gepflegt. Dabei richten wir unser Augenmerk vermehrt auf die vorhandenen Wertträger (Zukunftsbäume) und kümmern uns weniger um den Füllbestand. Die Zukunftsbäume werden auf geeigneten Flächen und wenn nötig aufgeastet um einen hochwertigen, astfreien Stamm zu produzieren.

Alle fünf vorgesehenen Holzschläge konnten 2024 ausgeführt werden. Die sichtbaren und erwarteten Auswirkungen des Klimawandels steuern die Anzeichnungen und damit den Waldbau wesentlich. Auch im 2024 machten Zwangsnutzungen ausserhalb dieser regulären Holzschläge einen beträchtlichen Anteil an der genutzten Holzmenge aus.

### 3. *Nutzung*

In der Betriebsabrechnung 2024 wird eine Nutzung von 8633 m<sup>3</sup> geschlagenem Holz ausgewiesen. Der Nettoholzerlös beträgt im Durchschnitt über alle Sortimente inkl. Lagerbewertung CHF 76.88 / m<sup>3</sup> (Vorjahr CHF 82.36 / m<sup>3</sup>).

Das verkaufte Holz teilt sich in folgende Sortimente auf:

|                              |     |
|------------------------------|-----|
| Nadelstammholz:              | 16% |
| Laubstammholz:               | 12% |
| Nadelindustrieholz:          | 0%  |
| Energieholz / Hackschnitzel: | 72% |

### 4. *Nachhaltigkeitsrechnung*

Der Nutzungsrapport und somit die Nachhaltigkeitsrechnung wird für alle beteiligten Gemeinden gemeinsam geführt. Bei einem jährlichen Hiebsatz von 10'700 m<sup>3</sup> Holz und einer Nutzung 2023 von 7'148 m<sup>3</sup> resultiert eine Unternutzung von 3'552 m<sup>3</sup> für das Jahr 2023. Verrechnet mit den Nutzungen aus den früheren Jahren ergibt sich gegenüber dem Betriebsplan 2008-2023 gesamthaft eine Unternutzung von 21'807 m<sup>3</sup>. Der Nutzungsrapport und somit die Nachhaltigkeitsrechnung wird für alle beteiligten Gemeinden gemeinsam geführt. Bei einem jährlichen Hiebsatz von 12'610 m<sup>3</sup> (Betriebspläne Homberg-Schenkenberg, Staatswald und OBG Elfingen zusammen) und einer Nutzung 2024 von 8633 m<sup>3</sup> resultiert eine Unternutzung von knapp 4000 m<sup>3</sup> für das Jahr 2024.

### 5. *Ausblick*

Durch die gute Infrastruktur, den modernen und innovativen Maschinenpark und das gut ausgebildete, motivierte Personal ist der Forstbetrieb bestens für die Zukunft und neue Herausforderungen gerüstet. Der Forstbetrieb ist gut gestartet in der neuen Rechtsform und die Abläufe werden sich nun einspielen.

#### 5.1 **Weiterentwicklung des Betriebs**

Wir sind laufend daran unseren Betrieb den aktuellen Bedingungen anzupassen. Aktuelle Herausforderungen und Neuerungen sind:

- immer noch zunehmende Zwangsnutzungen aufgrund der Klimaveränderung und verschiedener Krankheiten und Schädlinge
- Weiterführung der Aufträge der SBB
- Erstellen und bekannt machen eines Naturschutzkonzeptes mit dem Ziel, aus künftigen Anfragen und Ideen für Naturschutzprojekte eine grössere Wirkung zu erreichen
- Integration der neuen Mitarbeiter in das Team und die Abläufe im Forstbetrieb

#### 5.2 **Holznutzung und geplante Arbeiten 2024**

Der aktuelle Betriebsplan zeigt eine gewisse Dringlichkeit den Waldbestand zu verjüngen. Im Hinblick auf weitere Zwangsnutzungen und nach einem Jahr mit vielen Zwangsnutzungen sowie bei mässiger Nachfrage nach Holz soll im 2025 dennoch zurückhaltend Holz geschlagen werden.

Für das Gebiet des Forstbetriebes mit den neu dazugehörigen Waldflächen wurden neue Bewirtschaftungseinheiten ausgeschieden. Diese gilt es nun in die Planung für die kommenden Jahre zu integrieren. Das System der Bewirtschaftungseinheiten unterstützt die Geschäftsleitung bei der Planung und vermindert das Risiko von vergessenen Waldflächen.

2025 soll in folgenden Gebieten schwerpunktmässig geholzt werden:

- Beidseitig der Kantonsstrasse nach Sulz / Mönthal in Elfingen
- Bärtschi, Effingen
- Hombergtanne, Zeihen
- Chalm, Staatswald, Schinznach
- Würz, Thalheim
- Privatwald Summelegg, Hornussen

### **5.3 Perspektiven des Holzmarktes**

Nach einem Anstieg der Holzpreise zu Beginn des Jahres 2024 sank die Nachfrage und damit die Preise im Herbst wieder spürbar. Für 2025 rechnen wir mit einer ähnlichen Entwicklung der Preise. D.h. auch im 2025 werden die Holzpreise eine Ausschöpfung des Hiebsatzes weiterhin nicht fordern.

Für den Forstbetrieb hat es sich gelohnt, sich für bessere Holzpreise einzusetzen. Die neuen Verträge für die Lieferung von Hackschnitzel sind deutlich besser dotiert als Verträge mit Grossabnehmern.

Die Nachfrage wird aufgrund vieler neuer oder geplanter Anlagen ansteigen. Die energetische Nutzung von minderwertigem Holz macht ökologisch Sinn, da dadurch grosse Mengen anderer Brennstoffe ersetzt werden können. Oberstes Ziel der Holzverwertung bleibt aber die Kaskadennutzung.

Davon sind wir leider noch weit entfernt. Eine Reduktion des Energieholzanteils zugunsten von Industrie- und Stammholz ist darum wünschenswert. Eine verstärkte Nachfrage nach Holz z.B. durch die Verwendung von möglichst viel Holz beim Erstellen von öffentlichen Bauten aber auch im Privatbereich kann hier viel bewirken. Für die Verwendung von regionalem, bzw. sogar lokalem Holz im öffentlichen Sektor gibt es mittlerweile einige Vorzeigeprojekte.

### **5.4 Geplante waldbauliche Massnahmen**

Im Frühling 2025 werden wir wiederum Bäume pflanzen. Nebst Nussbäumen an geeigneten Standorten werden im Rahmen von Förderprojekten des Kantons Schneeballblättrige Ahorne, Feldahorne, Sommerlinden, Eichen, Elsbeeren, Wildbirnen sowie Eiben gepflanzt werden. In den Weihnachtsbaumkulturen sind es hauptsächlich Nordmannstannen und Blautannen.

Auch dieses Jahr wird ab dem Sommer wieder ein Teil der Jungwaldflächen gepflegt.

### **5.5 Unterhaltsarbeiten**

Wie jedes Jahr sind diverse Unterhaltsarbeiten an Strassen und Maschinenwegen geplant. Wenn sich die Gelegenheit bietet, günstigen Aushubmergel zu beziehen, möchten wir weitere Strassen sanieren. Vorgesehen ist insbesondere eine grössere Sanierung der Waldstrassen im neu übernommenen Gebiet der ehemaligen OBG Elfingen.

In erster Linie dienen die Waldstrassen der Waldbewirtschaftung und sind im Besitz der Waldeigentümer. Sie stellen diese Erschliessungen freundlicherweise auch weiteren Waldbenutzern zur Verfügung. Oft geht vergessen, dass die Unterhaltsarbeiten an den Waldstrassen vollumfänglich aus den Erlösen des Forstbetriebes bezahlt werden und nicht aus Steuergeldern.

### **5.6 Naturschutz 2025**

Auch im Jahr 2025 sind wieder verschiedene Naturschutzprojekte geplant:

- Zwei Waldrandaufwertungen in Elfingen
- Aufwertung der Sandgrube Schüracher im Iberg bei Zeihen

- Abschluss des grossen Vernetzungs- und Agroforstprojektes beim Hof Äbertsmatt in Bözberg
- Verbesserung der Verzahnung von Offenland und Wald im Gebiet Hard als Ergänzung zu den Aufwertungen für die Reptilien.

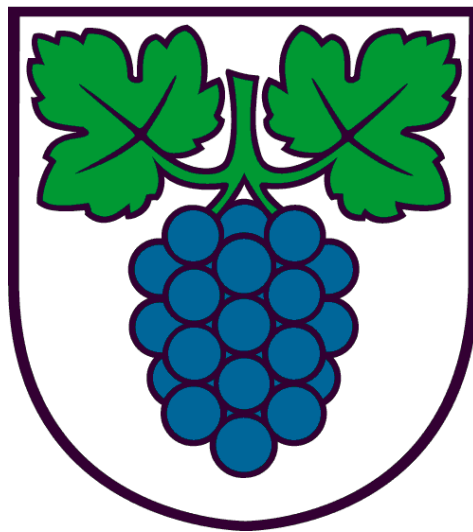
## **5.7 Personal**

Severin Märke, Philipp Käser, Chris Brogle und Cyrill Lützelschwab sind nun seit einem guten Jahr im Forstbetrieb und tragen sowohl zur guten Stimmung als auch zum guten Ergebnis im 2024 bei. Im Sommer 2024 hat Lukas Brunner seine Lehre als Forstwart erfolgreich abgeschlossen. Er konnte glücklicherweise direkt als Forstwart angestellt werden. Per 1.1.2025 hat mit Stefan Freidig ein erfahrener Forstwart seine Arbeit bei uns aufgenommen und ergänzt das Team sowohl menschlich als auch fachlich optimal. Weitere Leute werden uns 2025 temporär bzw. befristet für die SBB-Arbeiten unterstützen.

Im Sommer 2024 starteten Lukas Leder und Leon Müller ins dritte und letzte Lehrjahr. Gleichzeitig starteten Gianni Schneider und Ivan Huber ihre Lehre bei uns im Forstbetrieb.

2025 wird dann wieder ein Lehrling die Lehre starten.

# ELEKTRIZITÄTS- VERSORGUNG THALHEIM (EVT)



## Beitragsordnung

über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie

*Stand: April 2025 (Entwurf Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Juni 2025)*

## Inhaltsverzeichnis

|       |                                   |    |
|-------|-----------------------------------|----|
| A     | Anschlüsse an das Versorgungsnetz | 45 |
| A. 1) | Netzanschlussbeitrag              | 45 |
| A. 2) | Netzkostenbeitrag                 | 46 |
| A. 3) | Fälligkeit der Beiträge           | 46 |
| A. 4) | Anpassung der Beiträge            | 46 |
| B     | Stromgebühren                     | 46 |
| B. 1) | Tarife / Kundensegmente           | 46 |
| B. 2) | Preiskomponenten                  | 46 |
| B. 3) | Preisfestsetzung                  | 47 |
| B. 4) | Beschwerden                       | 47 |
| C.    | Inkraftsetzung                    | 47 |

## A) Anschlüsse an das Versorgungsnetz

Für Neuanschlüsse an das Versorgungsnetz der Elektrizitätsversorgung Thalheim (EVT) erlässt der Gemeinderat auf der Grundlage von Art. 10 des Reglements der Elektrizitätsversorgung die folgende Beitragsordnung. Die Beitragsordnung gilt sinngemäss auch für Anschlussverstärkungen und Anschlussänderungen.

### A.1) Netzanschlussbeitrag

Der Netzanschlussbeitrag deckt die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses bis zu einer Kabellänge von 50 m. Der Beitrag umfasst die Kosten für die Lieferung und Montage des Netzanschlusses ab Netzanschlussstelle bis zur Netzgrenzstelle inkl. beidseitiger Montage (s. Anhang 1). Leitungslängen über 50 m werden dem Kunden verrechnet. Ebenfalls verrechnet wird der Mehraufwand infolge ungenügender baulicher Voraussetzung (Rohranlage etc.) für die Anschlussleitung. Der Hausanschlusskasten wird dem Hauseigentümer in Rechnung gestellt.

Die Tiefbauarbeiten mit Kabelschutz ab Netzanschlussstelle bis zur Netzgrenzstelle werden nach den Angaben der EVT durch den Kunden zu eigenen Lasten erstellt.

Der Netzanschlussbeitrag bemisst sich auf der Basis des erforderlichen Kabelquerschnitts bzw. der vereinbarten Leistungsbeanspruchung des Netzanschlusses gemäss nachstehender Tabelle (alle Angaben ohne MwSt):

| <b>Anschlüsse ab Netzebene 7 (Niederspannung)</b>           |                  |
|---|------------------|
| 25 mm <sup>2</sup> 25 bis 80 A                              | CHF 2'880.00     |
| 50 mm <sup>2</sup> bis 125 A                                | CHF 3'650.00     |
| 95 mm <sup>2</sup> bis 200 A                                | CHF 4'870.00     |
| 150 mm <sup>2</sup> bis 315 A                               | CHF 6'990.00     |
| > 150 mm <sup>2</sup> bzw. 218 kVA oder andere Querschnitte | effektive Kosten |

Die EVT kann insbesondere bei langen Leitungen den nächst höheren Querschnitt bestimmen, ohne die Anschlusssicherung zu erhöhen. Die Einmessung der Leitung durch die EVT ist in den Pauschalen enthalten.

*Bei Anschlüssen ab Netzebene 5 (Mittelspannung 16 kV) werden die Netzanschlusskosten mit einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen EVT und Kunde geregelt.*

*Bei einer nachträglichen Verstärkung der Hausanschlussleitung werden die effektiven Kosten (z.B. inkl. Demontage der alten Leitung) in Rechnung gestellt.*

Bei temporären Anschlüssen, Anschlüssen ausserhalb der Bauzone und Anschlussverstärkungen bezahlt der Kunde sämtliche Erstellungskosten des Netzanschlusses.

## A.2) Netzkostenbeitrag

Der Netzkostenbeitrag deckt die anteiligen Kosten für die vorhandenen bzw. neu zu erstellenden Anlagen der Grob- und Feinerschliessung (s. Anhang 2). Dabei hat der Netzkostenbeitrag mindestens 30 % der Groberschliessungskosten und 100 % der Feinerschliessungskosten zu decken.

Der Netzkostenbeitrag bemisst sich auf der Basis der der Stärke der eingebauten Anschlusssicherungen. Pro abgesichertem Ampère werden CHF 97.— (ohne MwSt.) in Rechnung gestellt.

Bei Anschlüssen ab Netzebene 5 (Mittelspannung 16 kV) wird der Netzkostenbeitrag mit einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen EVT und Kunde geregelt.

Bei **Anschlussverstärkungen** bezahlt der Kunde die Differenz zwischen bestehender und neuer Absicherung. Bei Aufhebung von Netzanschlüssen werden keine Netzkostenbeiträge zurückerstattet.

Für temporäre Anschlüsse ist kein Netzkostenbeitrag geschuldet. Der Kunde bezahlt sämtliche Kosten, die durch die Montage und Demontage des Anschlusses verursacht werden.

## A.3) Fälligkeit der Beiträge

Die Netzkostenbeiträge werden fällig mit dem Baubeginn der Anlagen, für welche sie erhoben werden.

Die Netzanschlussbeiträge werden fällig nach Erstellung der Anschlussleitung.

## A.4) Anpassung der Beiträge

Der Gemeinderat passt die Beiträge an, sobald die Kostenentwicklung mehr als 5 % von der jeweiligen Basisberechnung abweicht.

## B) Stromgebühren

### B.1) Tarife/Kundensegmente

Gemäss gesetzlicher Vorgaben definiert der Gemeinderat für jeweils homogene Kundensegmente je einen Tarif. Als Kriterium kann beispielsweise der jährliche Energiebedarf, die Anschlussart oder die Energieerzeugung dienen.

Die Bestimmungen zu den einzelnen Tarifen sind in den Tarifblättern publiziert.

### B.2) Preiskomponenten

Die Preiskomponenten haben den Vorgaben gemäss StromVG und StromVV des Bundes zu genügen. Typischerweise sind sie in Grundkosten, Netznutzungskosten, Messkosten, Energiekosten, Abgaben und Konzessionen gegliedert und gelten entweder fix für einen Zeitraum, oder sie sind abhängig von Energiebezug, Leistungsspitzen oder Blindenergieüberbezug oder Netzkonfiguration.

## B.3) Preisfestsetzung

Die Preise der einzelnen Preiskomponenten hängen vom Vorliegernetz, den eigenen Kosten, den Marktpreisen für Energie und Rücklieferungen oder übergeordneten Vorgaben ab. Sie können von Jahreszeit, Wetter, Wochentag, Tageszeit oder Marktpreisen abhängen.

Sie werden jährlich gemäss einschlägigen, gesetzlichen Bestimmungen (StromVG und StromVV) durch den Gemeinderat festgelegt und publiziert.

## B.4) Beschwerden

Beschwerdeinstanz für die Preise von Netznutzung und Energie in der Grundversorgung ist die Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom, Effingerstrasse 39, 3003 Bern.

Für alle übrigen, von der Gemeinde festgelegten Preise ist in erster Instanz der Gemeinderat zuständig.

## C) Inkraftsetzung

Diese Beitragsordnung wurde von der Gemeindeversammlung Thalheim am tt.mm.jjjj beschlossen (in Rechtskraft erwachsen am tt.mm.jjjj.) und auf den 01. August 2025 in Kraft gesetzt. Sie ersetzt die bisherige Beitragsordnung.

### Gemeinderat Thalheim

Der Gemeindeammann:

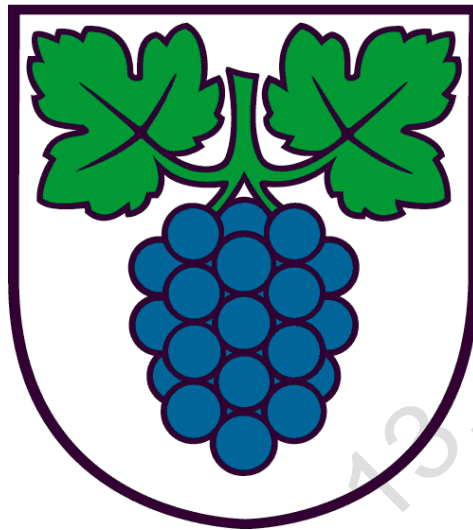
Die Gemeindeschreiberin:

Roland Frauchiger

Barbara Tenisch



# GEMEINDE THALHEIM



## Abwasserreglement

*Stand: April 2025 (Entwurf Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Juni 2025)*

## Inhaltsverzeichnis

|   |   |    |
|---|---|----|
| A | Gesetzliche Grundlagen                                    | 50 |
| B | Abwasserreglement   | 51 |
| 1 | Allgemeine Bestimmungen<br>§ 1 - § 12                     | 51 |
| 2 | Anschlusspflicht und Anschlussrecht<br>§ 13 - § 16        | 53 |
| 3 | Bewilligungsverfahren<br>§ 17 - § 22                      | 54 |
| 4 | Abwassertechnische Ausführungsvorschriften<br>§ 23 - § 30 | 56 |
| 5 | Abgaben   | 57 |
| 6 | Rechtsschutz und Vollzug<br>§ 31 - § 34                   | 57 |
| 7 | Schluss- und Übergangsbestimmungen<br>§ 35 - § 36         | 58 |

## A Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998
- Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993
- Bauverordnung (BauV) vom 25. Mai 2011
- Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007
  - § 23 Abwasserreglemente der Gemeinden
    - <sup>1</sup>Die Gemeinden erheben für die Abwasserentsorgung Abgaben nach dem Verursacherprinzip.
    - <sup>2</sup>Sie regeln die Abwasserentsorgung und deren Finanzierung in einem Gemeindereglement. Der Regierungsrat kann diesbezügliche Anforderungen durch Verordnung festlegen.
- Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (V EG UWR) vom 14. Mai 2008
  - § 37
    - <sup>1</sup>Die Abwasserreglemente der Gemeinden haben neben den technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen die verursachergerechten Gebühren für die Finanzierung der Abwasserentsorgung festzulegen.
    - <sup>2</sup>Die Fixkosten können durch Erhebung einer Grundgebühr finanziert werden. Als Bemessungsgrundlage sind verursacherbezogene Kenngrössen zu verwenden. Energieeffiziente Investitionen dürfen keine Erhöhung der Gebühren nach sich ziehen.
    - <sup>3</sup>Als Bemessungsgrundlage für die jährlichen Abgaben gelten in der Regel der Trinkwasserverbrauch und weitere der Kanalisation zugeleitete Wassermengen. Die Gebühr kann für industrielle und gewerbliche Einleitungen aufgrund der Abwasserqualität angemessen erhöht werden.
    - <sup>4</sup>Die Fachstelle stellt ein Musterreglement zur Verfügung.
- Gemeindegesetz (GG) vom 19. Dezember 1978
  - § 20 Abs. 2
    - Die Gemeindeversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse: lit. i den Erlass von Reglementen, in denen Gebühren und Beiträge festgelegt werden und von Vorschriften in Ausführung kantonaler Erlasse.
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) 4. Dezember 2007
- Wassernutzungsgesetz (WnG) vom 11. März 2008
- Wassernutzungsabgabedekret (WnD) vom 18. März 2008
- Technische Richtlinien und Normen  
Bei den im Reglement zitierten technischen Richtlinien und Normen gilt jeweils die aktuelle Fassung.

## **B Abwasserreglement**

Gestützt auf § 23 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993

beschliesst die Einwohnergemeinde Thalheim das vorliegende Abwasserreglement.

### **1 Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Zweck**

Das Abwasserreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

#### **§ 2 Geltungsbereich**

Das Abwasserreglement findet Anwendung für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

#### **§ 3 Abwasseranlagen und Begriffe**

<sup>1</sup>Abwasseranlagen im Sinne des Reglements umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers.

<sup>2</sup>Die Begriffe sind im Kapitel 4, Abwassertechnische Ausführungsvorschriften, definiert.

#### **§ 4 Aufgaben der Gemeinde**

<sup>1</sup>Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und Abwasserreinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet.

<sup>2</sup>Sie finanziert, erstellt, betreibt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.

<sup>3</sup>Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

#### **§ 5 Projekt- und Kreditbewilligung**

Die Gemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für den Bau, die Sanierung, Renovierung, Reparatur und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

#### **§ 6 Gemeinderat**

Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- a) die kommunale Abwasserplanung; §17 EG UWR
- b) die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen nach dem Generellen Entwässerungsplan (GEP), für Schmutzwasser und Sauberwasser;
- c) die Abgabenerhebung;
- d) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser bei Liegenschaften;
- e) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen nach Zustimmung des BVU und zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Ableitung der verschmutzten Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage;
- f) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände.

## § 7 Gewässerschutzstelle

<sup>1</sup>Der Gemeinderat kann eine kommunale Gewässerschutzstelle bestimmen, welcher insbesondere folgende Aufgaben übertragen sind:

§ 30 EG UWR  
§ 37 V EG UWR

- a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist;
- b) Abnahme der Hausanschlüsse (Grundstückanschlussleitung), der hausinternen Abwasseranlagen (Gebäudeentwässerung) sowie der Versickerungsanlagen;
- c) periodische Kontrolle der Kanalisationen inklusive der Sonderbauwerke und Spezialbauwerke;
- d) periodische Kontrolle der öffentlichen Versickerungsanlagen;
- e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften;
- f) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung für Umwelt;
- g) Führung des Abwasserkatasters gemäss § 22 EG UWR.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann die Aufgaben im Einzelnen in einem Pflichtenheft regeln. Er kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen und entscheidet über den Beizug von Fachleuten.

<sup>3</sup>Falls der Gemeinderat die Aufgaben der kommunalen Gewässerschutzstelle an ein Büro in einer anderen Gemeinde vergibt, ist eine Ansprechperson auf der Gemeindeverwaltung zu bezeichnen.

## § 8 Kanalisationsplanung

<sup>1</sup>Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist der auf die Ortsplanung ausgerichtete Generelle Entwässerungsplan (GEP).

§ 17 EG UWR

<sup>2</sup>Die öffentlichen Abwasseranlagen und privaten Sammelleitungen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren. Die Projekte für Erneuerungen und Renovierungen sind vor Baubeginn durch die kantonale Fachstelle zu genehmigen.

§ 21 EG UWR

## § 9 Öffentliche Abwasseranlagen

<sup>1</sup>Innerhalb der Bauzone werden in der Regel alle Abwasseranlagen bis zum Hausanschluss von der Gemeinde als öffentliche Kanalisation erstellt und unterhalten (Finanzierung gemäss Kapitel 5. Abgaben).

<sup>2</sup> Verträge über gemeinsame Abwasseranlagen mehrerer Gemeinden sind der Abteilung für Umwelt zur Prüfung einzureichen. Sie treten mit der Zustimmung durch die Abteilung für Umwelt in Kraft.

Verträge

<sup>3</sup>Statuten (Satzungen) von Zweckverbänden sind der Abteilung für Umwelt zur Vorprüfung einzureichen. Sie treten mit der Genehmigung durch die Gemeindeabteilung und Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Statuten

<sup>4</sup>Das Überbauen von kommunalen Abwasseranlagen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderats bzw. einer kommunalen Gewässerschutzstelle gestattet.

## § 10 Private Abwasseranlagen

<sup>1</sup>Die Abwasseranlagen im Gebäude und die Leitung bis zur öffentlichen Kanalisation (Hausanschluss) sind vom Grundeigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern. Sie verbleiben in seinem Eigentum.

<sup>2</sup>Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund - insbesondere in Strassen - liegen, kann der Gemeinderat - im Zusammenhang mit Massnahmen an den öffentlichen Entwässerungsanlagen - auf Kosten der Grundeigentümer erstellen resp. erneuern lassen.

<sup>3</sup>Bei neuen Gebäuden muss das Dachwasser und Sickerwasser bis zur Grundstücksgrenze getrennt vom verschmutzten Wasser abgeleitet werden.

Art. 11 GSchV

<sup>4</sup>Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach ZGB Art. 691 zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.

<sup>5</sup>Wenn Abwasseranlagen als private Sammelleitungen gemeinsam genutzt werden, ist der Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung mittels eines Dienstbarkeitsvertrags zu regeln und im Grundbuch eintragen zu lassen. Der Gemeinderat kann dies auch bei bestehenden Anlagen nachträglich verlangen.

§ 34 V EG

<sup>6</sup>Private Abwasseranlagen innerhalb von Grundwasserschutzzonen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu renovieren oder zu erneuern.

### § 11 **Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen**

<sup>1</sup>Im GEP wird die Abwassersanierung der Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen festgelegt. Ausserhalb der Bauzonen ist im Trennsystem zu entwässern. Das Schmutzwasser ist via Sanierungsleitung ins Kanalnetz abzuleiten.

§ 17 EG UWR

<sup>2</sup>Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstellen vorliegt. Zudem setzt er die Erschliessungsbeiträge fest.

### § 12 **Abwasserkataster**

Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben der Gemeinde alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 33 V EG UWR

## 2. **Anschlusspflicht und Anschlussrecht**

### § 13 **Anschlusspflicht**

<sup>1</sup>Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen.

Art. 11/12 GSchG

<sup>2</sup>Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung.

### § 14 **Anschlussrecht**

<sup>1</sup>Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.

<sup>2</sup>Stetig fliessendes, unverschmutztes Wasser (Fremdwasser, siehe § 25) darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat verlangt, dass wenig verschmutztes Niederschlagswasser versickert oder in ein Gewässer eingeleitet wird. Er holt die erforderliche kantonale Zustimmung ein.

<sup>4</sup>Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln. §§ 35/36 V EG UWR

### § 15 **Bestehende Abwasseranlagen**

<sup>1</sup>Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.

<sup>2</sup>Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren und die im GEP vorgesehene Sauberwasserabtrennung zu realisieren, soweit es die Verhältnisse erlauben.

<sup>3</sup>Bei der Erneuerung oder Renovierung der öffentlichen Abwasseranlagen sind die privaten Anlagen auf ihren Zustand zu überprüfen und bei Bedarf zu sanieren. Die Prüfkosten gehen zu Lasten der Spezialfinanzierung Abwasser. § 34 V EG

<sup>4</sup>Instandsetzungsarbeiten an privaten Anlagen sind durch den Eigentümer zu finanzieren. Im öffentlichen Grund - insbesondere Strassen - kann der Gemeinderat diese Arbeiten auf Kosten der Grundeigentümer ausführen lassen.

### § 16 **Anschlussfrist**

Bestehende Gebäude sind spätestens innert einem Jahr nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation anzuschliessen. Der Gemeinderat legt die Anschlussfrist mittels Verfügung fest.

## 3. **Bewilligungsverfahren**

### § 17 **Gesuch für private Abwasseranlagen**

<sup>1</sup>Für die Erstellung und für jede Änderung einer privaten Abwasseranlage ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat schriftlich, nach den Weisungen der Bauordnung, ein Gesuch einzureichen.

<sup>2</sup>Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und / oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

<sup>3</sup>Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular der Abteilung für Baubewilligungen (BVU) zu verwenden. Der Gemeinderat koordiniert soweit erforderlich das Gesuchsverfahren.

### § 18 **Gesuchsunterlagen**

<sup>1</sup>Das Gesuch umfasst folgende Unterlagen:

#### a) Planunterlagen

- Ausschnitt aus der Landeskarte 1:25'000 und dem GEP ausserhalb Baugebiet (Sanierungsplan) mit eingezeichnetem Standort (bei Gesuchen ausserhalb Baugebiet);
- Ausschnitt aus dem Generellen Entwässerungsplan und dem Zonenplan (bei Gesuchen innerhalb Baugebiet);
- Situationsplan 1:500 mit folgenden Angaben:
  - Bauherr, Wohnort, Datum, Nordrichtung, Massstab usw.;
  - Gewässerschutzbereiche A<sub>u</sub>, A<sub>o</sub> und üB;
  - Schutzzonen von Quell- und Grundwasserfassungen;

- Kanalisationsplan (Grundriss 1:50 bis max. 1:200) und Längenprofil von der Fall-Leitung bis zur öffentlichen Kanalisation mit folgenden Angaben:
    - Leitungsführung (Durchmesser, Material, Gefälle usw.);
    - Anfallstellen, Abwasserart und Menge;
    - Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlamm-sammler;
    - Pumpen, Rückstausicherungen und Entlüftungen;
    - Drainageleitungen, Bäche und Bachleitungen;
    - Kläreinrichtungen oder Güllegruben (Abmessungen, Inhalt);
    - Entwässerung Zufahrt, Vorplätze, Dach usw.;
  - Für Versickerungs- und Retentionsanlagen sind Detailpläne mit Angaben über die Art und die Mengen des zu versickernden Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich.
  - Flächenberechnungen mit Schemaplan und Angaben der
    - o Geschossflächen (in m<sup>2</sup>);
    - o Gebäudegrundflächen (in m<sup>2</sup>);
    - o in Kanalisation entwässerte Hartflächen (in m<sup>2</sup>)
- b) Zusätzliche Angaben bei Industrie- und Gewerbebetrieben
- Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Baugesuchverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen;
  - Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderats mit Zustimmung des BVU notwendig.

<sup>2</sup>Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

#### § 19 **Prüfungskosten**

Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bauordnung können dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand übertragen werden.

#### § 20 **Baubeginn und Geltungsdauer**

Die Geltungsdauer der Baubewilligung richtet sich nach § 65 BauG.

#### § 21 **Projektänderung**

<sup>1</sup>Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.

<sup>2</sup>Für Projektänderungen gilt § 52 BauV.

#### § 22 **Abnahme, Inbetriebnahme, Pläne des ausgeführten Werks**

<sup>1</sup>Die Vollendung der Anlagen ist dem Gemeinderat vor dem Eindecken zu melden. Dieser lässt die Anlagen prüfen und verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen.

<sup>2</sup>Die Ausführungsqualität der Leitungen ist mittels Kanalfernsehaufnahmen und Dichtheitsprüfungen zu kontrollieren. Die Unterlagen sind zusammen mit dem von allen Parteien unterzeichneten Abnahmeprotokoll und den Plänen des ausgeführten Werks (PAW) innert Monatsfrist dem Gemeinderat abzugeben.

<sup>3</sup>Die Anlagen dürfen erst nach mängelfreier Abnahme in Betrieb genommen werden.

## 4. Abwassertechnische Ausführungsvorschriften

### § 23 Technische Ausführungsvorschriften

<sup>1</sup>Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:

- Ordner "Siedlungsentwässerung" der Abteilung für Umwelt;
- Schweizer Norm SN 592000 (2012), Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung;
- Schweizer Norm SN 533190, SIA 190, Kanalisationen;
- Richtlinie "Erhaltung von Kanalisationen" des VSA.

### § 24 Entwässerungssysteme

<sup>1</sup>Innerhalb der Bauzone wird das Teil-Trennsystem angestrebt. Bei Neu- und Umbauten ist das unverschmutzte Abwasser von der Kanalisation abzutrennen.

Teil-Trennsystem  
Art. 7 GSchG

<sup>2</sup>Das Baugebiet wird traditionell im Mischsystem entwässert. Dabei wird das verschmutzte und unverschmutzte Abwasser in derselben Leitung abgeleitet. Wo möglich ist das Mischsystem in das Teil-Trennsystem umzuwandeln.

Mischsystem

### § 25 Nicht verschmutztes Abwasser

<sup>1</sup>Nicht verschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten und wie folgt zu beseitigen:

- 1. Priorität: Versickerung auf der eigenen Parzelle
- 2. Priorität: Einleitung in öffentliche Sauberwasserleitung/Versickerungsanlage.
- 3. Priorität: Direkte Einleitung in ein Gewässer, mit Retention wo erforderlich

Bei nicht verschmutztem Abwasser handelt es sich um

- a) Fremdwasser, wie  
Drainage- und Sickerwasser; Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen; Bachwasser.
- b) Dachwasser  
von Liegenschaften (Einschränkungen bei Industriebetrieben)

<sup>2</sup>Die Versickerung richtet sich nach dem Generellen Entwässerungsplan (GEP).

<sup>3</sup>Die Einleitung in die Kanalisation ist nur zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass das nicht verschmutzte Abwasser weder versickert noch einer Sauberwasserleitung oder einem oberirdischen Gewässer zugeleitet werden kann.

### § 26 Wenig verschmutztes Abwasser

<sup>1</sup>Strassen- und Platzwasser ist im Baugebiet grundsätzlich an die Mischwasserkanalisation anzuschliessen. Sofern es die Verhältnisse erlauben, kann das Strassen- und Platzwasser flächenförmig über die belebte Bodenschicht versickert werden.

- a) Strassen  
können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden.
- b) Plätze, wie  
Hausvorplätze, Erschliessungswege und Personenwagen-Parkplätze sind unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte über die Schulter zu entwässern oder durchlässig zu gestalten.

## § 27 **Übergangslösung ausserhalb Bauzone**

<sup>1</sup>Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, ist für das verschmutzte Abwasser als Übergangslösung ein dichter Stapelbehälter einzubauen. Das anfallende Schmutzwasser ist auf eine Abwasserreinigungsanlage (ARA) abzuführen.

<sup>2</sup>Vor der Bewilligung ist die Zustimmung der kantonalen Fachstelle einzuholen.

## § 28 **Einleitungsbewilligung**

<sup>1</sup>Für die Benützung der öffentlichen Gewässer zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser und Sauberwasser bedarf es einer Bewilligung des Kantons (Wassernutzungsgesetz). Die Eingabe hat an die Abteilung für Baubewilligungen (BVU) zu erfolgen.

<sup>2</sup>Die Nutzung zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser ist gebührenpflichtig gemäss Wassernutzungsabgabedekret.

## § 29 **Landwirtschaftsbetriebe**

<sup>1</sup>Innerhalb der Bauzone sind die häuslichen Abwässer von landwirtschaftlichen Betrieben an die Kanalisation anzuschliessen.

<sup>2</sup>Ausserhalb der Bauzone sind die häuslichen Abwässer von landwirtschaftlichen Betrieben nur anzuschliessen, wenn die Bedingungen nach GSchG Art. 12 Abs. 4 nicht eingehalten werden und der Anschluss zumutbar ist.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

## § 30 **Haftung**

<sup>1</sup>Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.

<sup>2</sup>Private Abwasseranlagen sollten daher von fachlich ausgewiesenen Ingenieuren projektiert und deren Ausführung überwacht werden.

<sup>3</sup>Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.

<sup>4</sup>Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen, seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

## 5. **Abgaben**

Abgaben sind im *"Reglement Finanzierung von Erschliessungsanlagen"* der Gemeinde Thalheim geregelt.

## 6. **Rechtsschutz und Vollzug**

### § 31 (§ 35 MRFE) **Rechtsschutz, Vollstreckung**

<sup>1</sup>Gegen Beitragspläne kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen in Anwendung §§ 30 ff. innert 30 Tagen seit Zustellung, beim Gemeinderat Einsprache

§ 35 Abs. 2 BauG

erhoben werden. Die Einspracheentscheide können beim Spezialverwaltungsgericht, Abteilung Kausalabgaben und Enteignungen angefochten werden.

<sup>2</sup>Gegen sonstige Verfügungen und Entscheide des Gemeinderats kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim BVU oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des BVU beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

<sup>3</sup>Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 4. Dezember 2007.

### § 32 **Strafbestimmungen**

<sup>1</sup>Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 - 73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

<sup>2</sup>Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schwerwiegenden Fällen erstattet er Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

<sup>3</sup>Die Anwendung von Art. 71 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

## 7. **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### § 33 (§ 36 MRFE) **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Das Reglement tritt per 01. Januar 2026 in Kraft.

<sup>2</sup>Auf diesen Zeitpunkt ist das Abwasserreglement vom 2. Mai 1972 mit den jeweiligen Gebührentarifen aufgehoben.

### § 34 (§ 37 MRFE) **Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup>Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

<sup>2</sup>Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am tt.mm.jjjj (In Rechtskraft erwachsen am tt.mm.jjjj.)

### **Gemeinderat Thalheim**

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

Roland Frauchiger

Barbara Tenisch



## Auszug aus der

# Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. November 2019 (Stand 1. Juli 2021)

Die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) kommt seit dem 01. Juli 2021 anstelle des Submissionswesens zur Anwendung. Ein öffentlicher Auftrag ist ein Vertrag, der zwischen Auftraggeber und Anbieter abgeschlossen wird und der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dient. Er ist gekennzeichnet durch seine Entgeltlichkeit sowie den Austausch von Leistung und Gegenleistung, wobei die charakteristische Leistung durch den Anbieter erbracht wird.

Es werden folgende Leistungen unterschieden:

- a. Bauleistungen (Bauhaupt- und Baunebengewerbe)
- b. Lieferungen
- c. Dienstleistungen

Die Wahl des Verfahrens richtet sich danach, ob ein Auftrag einen Schwellenwert nach den Anhängen 1 und 2 des IVöB erreicht.

Gemäss Anhang 2, Schwellenwerte ausserhalb des Staatsbereichs, Stand 01. Juli 2021 gelten folgende Schwellenwerte und Verfahren:

| Verfahrensarten                               | Lieferungen<br>(Auftragswert<br>CHF) | Dienstleistungen<br>(Auftragswert<br>CHF) | Bauleistungen<br>(Auftragswert CHF) |                              |
|---|--------------------------------------|---|-------------------------------------|------------------------------|
|   |                                      |   | <i>Bauneben-<br/>gewerbe</i>        | <i>Bauhaupt-<br/>gewerbe</i> |
| <i>Freihändiges<br/>Verfahren</i>             | unter 150'000                        | unter 150'000                             | unter 150'000                       | unter<br>300'000             |
| <i>Einladungs-<br/>verfahren</i>              | unter 250'000                        | unter 250'000                             | unter 250'000                       | unter<br>500'000             |
| <i>offenes /<br/>selektives<br/>Verfahren</i> | ab 250'000                           | ab 250'000                                | ab 250'000                          | ab 500'000                   |

Der Auszug aus der IVöB betrifft die Kreditanträge der Traktanden

8. Genehmigung Verpflichtungskredit über CHF 50'000.00 für die Ertüchtigung der Trafostationen Hegi und Eich (ab Seite 13)
9. Genehmigung Verpflichtungskredit über CHF 330'000.00 für die Erstellung des Generellen Entwässerungsplans 2. Generation (GEP 2, ab Seite 14)





**P.P.**

5112 Thalheim  
Die Post CH AG



**Einwohnergemeinde Thalheim**

## **Stimmrechtsausweis**

zur Teilnahme an der Gemeindeversammlung vom

**Freitag, 13. Juni 2025, 20.15 Uhr,  
in der Turnhalle Thalheim**

**Zur Beachtung!**

Dieser Ausweis ist durch die stimmberechtigte Person an der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2025 abzugeben.